# BRIEF INTERNATIONAL
# Handbuch

Gültig ab 1.1.2024

# Inhaltsverzeichnis


**1 Einleitung ... 4**
1.1 Inhalt ... 4
1.2 Grundlagen ... 4
1.3 Abkürzungen ... 4

**2 Allgemeiner Teil ... 4**
2.1 Feldpostämter ... 4
2.2 Diplomatenpost ... 4
2.3 Zollvorschriften ... 5
2.4 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen ... 8
2.5 EU-Verordnung 300/2008 ... 8
2.6 Beförderung von Gefahrgut ... 8
2.7 Zu Unrecht aufgegebene Briefsendungen ... 9
2.8 Post-Kundenservice ... 9

**3 Versandbedingungen für die einzelnen Sendungsdaten ... 9**
3.1 Verpackung und Verschluss ... 9
3.2 Besondere Verpackung ... 11
3.3 Anbringen der Anschrift und sonstiger Angaben ... 11
3.4 Dienstleistungsangebot der Post ... 13
3.5 Beförderungsleistungen ... 14
3.6 Maße und Gewicht ... 14
3.7 Basisprodukte ... 14
3.8 Brief International ... 16
3.9 Brief International Plus ... 16
3.10 Zeitungsversand International ... 16
3.11 M-Bag International ... 16
3.12 Antwortsendung International ... 17
3.13 Feldpost International ... 18
3.14 Blindensendung International ... 18

**4 Zusatzleistungen und Vorausverfügungen ... 19**
4.1 Zusatzleistungen ... 19
4.2 Einschreiben ... 19
4.3 Wertbrief ... 20
4.4 Eigenhändig ... 21
4.5 Übernahmeschein ... 22

**5 Aufgabe ... 22**
5.1 Aufgabeort und Aufgabezeit ... 22
5.2 Ermittlung und Bezahlung von Entgelten ... 23
5.3 Freimachung ... 24
5.4 Unzureichende Freimachung ... 25
5.5 Internationale Antwortscheine ... 25
5.6 Leitwege und Laufzeiten ... 26
5.7 Aufgabe von Briefsendungen im Ausland (Remailing, Artikel 12 WPV Abidjan) ... 26

**6 Abgabe ..... 26**
6.1 Allgemein ..... 26
6.2 Zollabfertigung von Briefsendungen aus dem Ausland ..... 26
6.3 Aufbewahrungsfrist ..... 27
6.4 Postlagernde Sendungen ..... 27
6.5 Nachsendung ..... 27
6.6 Unzustellbare Briefsendungen ..... 28
6.7 Streichung von Zoll und Abgaben ..... 29
6.8 Nachforschung ..... 29

**ANHÄNGE**

Anhang 1 - Entgelte ..... 30
Anhang 2 – Länderübersicht ..... 36
Anhang 3 - Haftungsrechtliche Bestimmungen des WPV ..... 53
Anhang 4 - Formblattmuster ..... 57

# 1 Einleitung

## 1.1 Inhalt

Das Handbuch Brief International enthält die Bedingungen, zu denen im Auslandsverkehr Briefsendungen angenommen bzw. an die Empfänger*innen abgegeben werden und welche Verlangen Absender*innen oder Empfänger*innen im Zusammenhang mit der Beförderung einer Briefsendung stellen können.

Informationen (z.B. Laufzeiten und Versandbedingungen, etc.) für den Versand von Briefsendungen in die einzelnen Länder sind in den Länderinformationen unter www.post.at/laenderinformationen angegeben.

## 1.2 Grundlagen

Rechtsgrundlage für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichischen Post AG und ihren Kund*innen bilden die „AGB Brief International" und das „Produkt- und Preisverzeichnis Brief International".

Ergänzend zu den AGB gelten dieses Handbuch, spezielle Leistungsbeschreibungen und Beförderungsbedingungen, auf die in diesem Handbuch hingewiesen wird, die Vorschriften des Weltpostvertrages mit dessen Ausführungsvorschriften und den zugehörigen Schlussprotokollen in deren jeweils geltender Fassung, das Abkommen über die Postzahlungsdienste mit dessen Ausführungsbestimmungen und Schlussprotokollen sowie sonstige bi- und multilaterale Abkommen in deren jeweils gültigen Fassungen.

Soweit derartige Vereinbarungen nichts Anderes anordnen, gelten die für den Briefdienst im Inland erlassenen Bestimmungen auch für den Postverkehr mit dem Ausland.

## 1.3 Abkürzungen

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

| | |
|---|---|
| **AGB** | Allgemeine Geschäftsbedingungen |
| **EU** | Europäische Union |
| **EUR** | Euro |
| **SZR** | Sonderziehungsrechte |
| **WPV** | Weltpostvertrag |
| **Post** | Österreichische Post Aktiengesellschaft |
| **PPV** | Produkt- und Preisverzeichnis |

# 2 Allgemeiner Teil

## 2.1 Feldpostämter

Für den Briefdienst mit den österreichischen Feldpostämtern, das sind derzeit

- 1502 AUCON EUFOR (Bosnien - Herzegowina)
- 1503 AUCON KFOR (Kosovo)
- 1504 AUTCON UNIFIL (Libanon)

gelten die Vereinbarungen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung in deren jeweils geltender Fassung.

Zugelassen zum Versand von und nach den Feldpostämtern sind Briefe und Zeitungen nach Maßgabe der entsprechenden Inlandsbestimmungen zu den im Anhang 1/Entgelte dieses Handbuches angeführten Entgelten für Brief International Priority Zone 2 Rest Europa.

## 2.2 Diplomatenpost

Die Postbetreiber*innen haben den Nachrichtenverkehr der diplomatischen Missionen, Konsulate, Sondermissionen, ständigen Missionen, Staatsdelegationen und internationalen Organisationen, der in nachstehenden Staatsverträgen garantiert wurde, zu respektieren:

- Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (Artikel 27), BGBl. Nr. 66/1966;
- Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (Artikel 35), BGBl. Nr.

318/1969;

- Vertrag über die Sondermissionen, angenommen mit Resolution 2530 (XXIV) vom 8. Dezember 1969 (Artikel 28) und
- Vertrag über Beziehungen zwischen den Staaten und internationalen Organisationen.
- In allen diesen Staatsverträgen befindet sich jeweils ein Artikel über den Nachrichtenverkehr, dessen Wortlaut im Wesentlichen gleichartig ist. Die §§ 2 bis 4 des Artikels 27 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen lauten folgendermaßen:

  > Die amtliche Korrespondenz der Mission ist unverletzlich. Als amtliche Korrespondenz gilt der gesamte Schriftverkehr, welcher die Mission und ihre Aufgaben trifft.
  >
  > Das Diplomatengepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden.
  >
  > Sendungen, die zum Diplomatengepäck gehören, müssen äußerlich als solches gekennzeichnet sein; sie dürfen nur diplomatische Schriftstücke oder für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

## 2.3 Zollvorschriften

Es ist grundsätzlich Sache des*der Absender*in, sich über die in den einzelnen Ländern geltenden Aus- und Einfuhrvorschriften sowie Zollvorschriften zu unterrichten und diese einzuhalten.

Falls der*die Absender*in diese Vorschriften nicht beachtet, hat er*sie alle aus dem Versand sich ergebenden Nachteile, Kosten und Risiken zu tragen.

### 2.3.1 Zollerklärungen

Briefsendungen mit deklarationspflichtigem Inhalt müssen in jedem Fall mit einer Zollerklärung CN23 (Muster siehe Anhang 4/Formblattmuster) in der erforderlichen Anzahl versehen sein.

Auf zollstellungspflichtigen Sendungen sind Name und Anschrift des*der Absender*in verpflichtend anzugeben. Nach welchen Ländern zollstellungspflichtige Gegenstände in Briefsendungen nicht zulässig sind, ist in den Länderinformationen unter post.at/laenderinformationen ersichtlich.

#### 2.3.1.1 Zollerklärungen

Übersteigt der vom*von der Absender*in angegebene Wert SZR 300,– (das sind 373,–EUR nach dem derzeitigen SZR Kurs) sind zollabgabepflichtigen Sendungen die Zollerklärung CN23 (Muster Anhang 4/Formblattmuster) in der erforderlichen Anzahl beizulegen. Diese Zollerklärungen können auch bei geringerem Wert auf Wunsch des*der Absender*in beigefügt werden. Sind einer Sendung Zollerklärungen beigeschlossen, so muss lediglich der obere Teil des Zollzettels auf der Sendung angebracht werden.

Die Zollerklärung ist vom*von der Absender*in vollständig und genau in einer vom Bestimmungsland zugelassenen Sprache auszufüllen. Die zugelassene Sprache und erforderliche Anzahl von Zollerklärungen sind in den Länderinformationen unter post.at/laenderinformationen angeführt.

Der Inhalt der Sendung ist in der Zollerklärung im Detail anzugeben. Angaben allgemeiner Art sind unzulässig. Die Post übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung über den Inhalt der Sendung. Jedes Risiko über unrichtige, unvollständige oder nicht lesbare Angaben des*der Absender*in in den Zollerklärungen geht zu Lasten des*der Absender*in.

#### 2.3.1.2 Befestigen der Zollerklärungen

Die Zollerklärungen sind außen an der Sendung haltbar zu befestigen.

Bei Wertbriefen können die Zollerklärungen auch in die Sendung eingelegt werden.

Bei M-Bags International sind der Zollzettel beziehungsweise die Zollerklärungen entweder an der Anschriftfahne oder an einer Sendung im Beutel anzubringen, so wie das Bestimmungsland dies verlangt (siehe post.at/laenderinformationen).

### 2.3.2 Warenversand in Drittländer

Beim Versand von Warensendungen (Brief und Paket) in Drittländer (außerhalb der EU) müssen seit 1.1.2021 Sendungs- und Inhaltsangaben zwingend elektronisch erfasst und dem Bestimmungsland vorab übermittelt werden. Sollte die elektronische Erfassung der Daten nicht möglich sein, werden diese von der Post elektronisch nacherfasst. Für diese Dienstleistung ist seit 01.01.2021 ein Nacherfassungsentgelt nach Anhang 1/Entgelte zu entrichten.

Die elektronische Übermittlung von Sendungs- und Zolldaten ermöglicht es Drittlandsendungen mit Wareninhalt schneller zu verarbeiten und rascher zu verzollen. Somit gelangen diese schneller zum*zur Empfänger*in.

**So einfach geht's**

Nutzen Sie die Möglichkeit diese Daten bequem vorab elektronisch auf post.at/zollformular zu erfassen.

1) Gehen Sie dafür auf post/zollformular
2) Füllen Sie die Datenfelder vollständig aus
3) Optional haben Sie die Möglichkeit das Zollformular direkt auszudrucken und auf Ihre Sendung anzubringen.
4) Für Ihre Sendungsaufgabe erhalten Sie im Anschluss einen Referenzcode
5) Die Sendungsaufgabe ist mit diesem Referenzcode österreichweit in jeder Post-Geschäftsstelle möglich.

Die Aufgabe von Briefsendungen mit deklarationspflichtigem Inhalt ist ausschließlich am Schalter der Post Geschäftsstellen zulässig, nicht aber in Briefkästen, Post-Versandboxen oder bei Landzustellern.

Alle für die zollrechtliche Behandlung erforderlichen Daten sind elektronisch unter post.at/zollformular vor der Aufgabe zu erfassen. Wenn die elektronische Erfassung der Daten nicht vorab durch den*die Absender*in erfolgt, werden die Daten elektronisch durch die Post nach den Angaben des*der Absender*in nacherfasst. Für diese Leistung der Post ist vom*von der Absender*in das dafür im PPV bzw. Anhang 1/Entgelte vorgesehene Entgelt (Nacherfassungsentgelt) zu entrichten.

### 2.3.3 Einfuhrbeschränkungen

Es ist grundsätzlich Sache des*der Absender*in, sich über die in den einzelnen Ländern geltenden Verbote und Beschränkungen über die Einfuhr und die Durchfuhr von Gegenständen in Briefsendungen zu unterrichten.

Der Versand von Tabakwaren auf dem Postweg von einer Privatperson an Privatpersonen sowie im Wege des Versandhandels an Privatpersonen ist innerhalb des Zollgebietes der EU unzulässig.

Da die Einfuhrbestimmungen vielfachen Änderungen unterliegen, wird dem*der Absender*in empfohlen, Erkundigungen über ausländische Einfuhrbestimmungen bei zuständigen Stellen, wie z.B. Konsulaten oder Handelsvertretungen, einzuholen.

Sind keine Verbote und Beschränkungen vorgesehen, so gelten grundsätzlich die österreichischen Bestimmungen.

Falls der*die Absender*in Einfuhrbeschränkungen nicht beachtet oder auf den Versand von Gegenständen, deren Einfuhr oder Verbreitung im Bestimmungsland verboten ist, besteht, wird die Sendung dennoch angenommen, wenn sie den übrigen Beförderungsbestimmungen entspricht. Der*die Absender*in hat jedoch alle aus dem Versand sich ergebenden Nachteile und Kosten, wie z.B. Rücksendung, Beschlagnahme u.a. zu tragen.

### 2.3.4 Empfänger*innen im Zollgebiet der EU

Bei Sendungen an eine*n Empfänger*in mit (Wohn-) Sitz im Zollgebiet der Europäischen Union (EU) müssen nur dann Zollzettel bzw. Zollerklärungen angeschlossen werden, wenn diese Sendungen Nichtgemeinschaftswaren enthalten oder an eine*n Empfänger*in mit (Wohn-) Sitz in jenen Teilen des Zollgebietes der EU gerichtet sind, die nicht zum Zoll- bzw. Steuergebiet der EU gehören. Eine Liste der Zoll- bzw. Steuergebiete der EU befindet sich unter Punkt 2.3.5 des Handbuches.

Nichtgemeinschaftswaren sind Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Die Ausfuhr von kommerziellen Sendungen mit Waren in jene Länder bzw. Gebiete, die nicht zum Zollgebiet der EU gehören, ist nach den Zollvorschriften vor der Aufgabe der Sendung bei einer Zollstelle anzumelden, wenn der Warenwert je Sendung mehr als EUR 100.000,– beträgt oder die Waren einer Ausfuhrbeschränkung oder besonderen Förmlichkeiten unterliegen.

### 2.3.5 Zollgebiet der EU

Zum Zollgebiet der EU gehören:

- **Belgien**
- **Bulgarien**
- **Dänemark → mit Ausnahme der Färöer Inseln und Grönland**

- **Deutschland → mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen**
- **Estland**
- **Finnland mit den Åland-Inseln*)**
- **Frankreich** mit den Übersee-Departements (Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion)*) ⇨mit Ausnahme der überseeischen Gebiete (Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Bassas da India, Europa-Insel, Juan de Nova, Glorieuses-Inseln, Tromelin, Inseln St. Paul und Amsterdam, Crozet-Inseln, Kerguelen-Inseln, Adélie-Land, Wallis und Futuna) sowie von St. Pierre und Miquelon
- **Griechenland** mit dem Berg Athos*)
- **Irland**
- **Italien →** mit Ausnahme der Gemeinde Livigno
- **Kroatien**
- **Lettland**
- **Litauen**
- **Luxemburg**
- **Malta**
- **Niederlande** (Gebiet in Europa)
- **Österreich**
- **Polen**
- **Portugal** sowie Azoren und Madeira
- **Rumänien**
- **Schweden**
- **Slowakei**
- **Slowenien**
- **Spanien** mit den Kanarischen Inseln*) → mit Ausnahme von Ceuta und Melilla
- **Tschechische Republik**
- **Ungarn**
- **Zypern**
- Nachfolgendes Gebiet, das außerhalb des Gebiets der Mitgliedsstaaten liegt, gilt aufgrund der bestehenden Abkommen und Verträge als zum Zollgebiet der EU gehörig:
- **Monaco**

*) **Achtung**: Gehören zum Zollgebiet aber nicht zum Steuergebiet der EU!

Ehemalige Zollausschlussgebiete

Für den Briefdienst nach den ehemaligen österreichischen Zollausschlussgebieten

- 6991 Riezlern, Kleinwalsertal
- 6992 Hirschegg, Kleinwalsertal
- 6993 Mittelberg, Kleinwalsertal
- 6691 Jungholz, Tirol

gelten die Bestimmungen der AGB Brief National. Diese Briefsendungen sind daher hinsichtlich ihrer Entgeltentrichtung und ihrer Ausstattung als Inlandssendungen zu behandeln. In der Anschrift ist ausschließlich die österreichische Postleitzahl anzugeben. Für Briefsendungen aus den ehemaligen Zollausschlussgebieten nach Deutschland ist ab 1. Jänner 2011 das entsprechende Beförderungsentgelt Zone 1 Europäische Union zu verrechnen. Unzureichend freigemachte Briefsendungen in das Ausland sind dem*der Absender*in zur Ergänzung der Freimachung zurückzugeben.

## 2.4 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen kann;
- Sendungen, die aufgrund ihres Inhalts oder aufgrund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem der Post ungeeignet sind;
- Suchtgifte, Narkotika und psychotrope Substanzen;
- Gegenstände, deren Einfuhr oder Verbreitung im Bestimmungsland verboten ist;
- Sendungen, deren Beförderung oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt, soweit nicht in den AGB für im Postversand zulässige Inhalte - Gefahrgut anderes bestimmt ist (wie z.B. für Lithium-Ionen Batterien);
- Lebende Tiere ausgenommen
  - Bienen
  - Blutegel
  - Seidenraupen
  - Schmarotzer und Vertilger schädlicher Insekten (die zur Bekämpfung letzterer bestimmt sind und zwischen amtlich anerkannten Instituten ausgetauscht werden)
  - Fliegen der Familie Drosophila (die zur biomedizinischen Forschung bestimmt sind und zwischen amtlich anerkannten Instituten ausgetauscht werden)
- Tierkadaver
- sterbliche Überreste von Menschen;
- Fälschungen und/oder Raubkopien bzw. Piraterieprodukte;
- Schusswaffen jeglicher Art (wie Rohr-, Faustfeuer-, Jagd-, Signal-, Spielzeug-, Sport- und Schreckschusswaffen etc.) inklusive Teilen bzw. Imitationen davon;
- Militärisches Gerät sowie Nachbildungen von diesem;
- Gültige in- und ausländische Zahlungsmittel

Sendungen, die gültige Wertpapiere, Edelmetalle (z.B. Gold, Silber, Platin), Schmuck (z.B. Uhren) und Edelsteine (z.B. Kristalle), Juwelen, Goldnuggets, Gold- und Silbermünzen, Schecks, Kredit-, Scheck- und Bankomatkarten, Sparbücher, gültige in- und ausländische Briefmarken, gültige in- und ausländische Telefonwertkarten, ungültige Sammlerbriefmarken, -münzen, -banknoten und -telefonwertkarten, Eintrittskarten, Fahrkarten und Flugtickets, Gutscheine und Kupons, intakte Mobiltelefone (bitte AGB für im Postversand zulässige Inhalte - Gefahrgut beachten), Kunstgegenstände und sonstige Wertgegenstände enthalten soweit deren Versand als Wertbrief in bestimmte Destinationen bis zur jeweils maximal zulässigen Wertgrenze nicht ausdrücklich zugelassen ist (detaillierte Informationen unter www.post.at/laenderinformationen).

## 2.5 EU-Verordnung 300/2008

Dem Regelungsbereich der EU-Verordnung 300/2008 idjgF unterliegende verbotene Gegenstände sind von der Beförderung ausgeschlossen. Vor der Verladung in Flugzeuge werden Briefe (Luftpost) gemäß der EU-Verordnung 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 samt diese ändernde bzw. ergänzende Verordnungen einer Sicherheitskontrolle unterzogen. Briefe, die im Sinne dieser Verordnung verbotene Gegenstände enthalten – sofern sie nicht angemeldet, entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften behandelt und ordnungsgemäß den geltenden Sicherheitsmaßnahmen unterzogen wurden - sind vom Lufttransport ausgeschlossen und es wird die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde davon in Kenntnis gesetzt. Das Post-Kundenservice informiert darüber detailliert (siehe 2.8).

## 2.6 Beförderung von Gefahrgut

Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaften, z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend,

giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv, aufweisen. Diese Güter sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Ausnahme:
Das Verschicken von ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie B und freigestellten medizinischen Proben (excepted human/veterinary specimen) ist als Gefahrgutbrief International und ausschließlich mit Deklaration auf der Sendung in ausgewählte Länder zulässig (www.post.at/laenderinformationen).

Nähere Informationen hinsichtlich des Versands von Gefahrgut und Patientenproben sind in den „AGB für im Postversand zulässige Inhalte - Gefahrgut" unter www.post.at/gefahrgut zu finden.

### 2.7 Zu Unrecht aufgegebene Briefsendungen

Wurden Briefsendungen, die von der Beförderung ausgeschlossene Sachen enthalten, zu Unrecht aufgegeben, werden sie nach den Rechtsvorschriften des Landes behandelt, dessen Postbetreiber*in das Vorhandensein der betreffenden Gegenstände feststellt.

Wird eine Sendung wegen verbotenen Inhalts beschlagnahmt, so wird die Post, sobald sie Informationen darüber erhalten hat, den*die Absender*in unverzüglich verständigen.

Die ausländischen Postbetreiber*innen sind berechtigt, in ihrem jeweiligen Bereich den Transit von Briefsendungen (mit Ausnahme von Briefen, Postkarten und Blindensendungen) zu unterbinden, deren Veröffentlichung bzw. Umlauf nach ihren Inlandsvorschriften unzulässig ist (z.B. Briefsendungen mit infektiösem Inhalt). Derartige Sendungen gehen an den*die Postbetreiber*in des Aufgabelandes zurück.

### 2.8 Post-Kundenservice

Informationen und nähere Auskünfte erteilt das Post-Kundenservice unter post.at/kundenservice.

## 3 Versandbedingungen für die einzelnen Sendungsdaten

### 3.1 Verpackung und Verschluss

Briefsendungen müssen sich in einem für die Postbeförderung geeigneten Zustand befinden und derart beschaffen sein, dass sich andere Sendungen nicht in sie hineinschieben können.

Briefsendungen, ausgenommen Sendungen in Kartenform, müssen grundsätzlich mit einer Umhüllung versehen und nach Inhalt und Umfang sicher verpackt sein. Als Umhüllungen in diesem Sinne gelten Briefumschläge, Taschen, Schachteln und Papierbögen sowie Kunststoffumhüllungen, die um den Inhalt gelegt und verschlossen sind.

Die Umhüllung/Verpackung muss geeignet sein, den Inhalt der Sendung während des gesamten Beförderungslaufes gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Etwaige Verschlussklammern aus Metall dürfen keine scharfen Ecken, Kanten oder Spitzen aufweisen oder die Bearbeitung behindern.

→ Briefsendungen, die wegen ihrer Verpackung, ihres Verschlusses oder aus sonstigen Gründen für den Versand bei der Post ungeeignet sind, werden von der Post nicht zur Beförderung angenommen!

#### 3.1.1 Sendungen in Kartenform

Briefsendungen in Kartenform sind einteilig und müssen aus Karton oder einem Papier hergestellt sein, das für die maschinelle Bearbeitung geeignet ist. Sie müssen in den Mindestmaßen und der Stärke der von der Post aufgelegten Postkarte entsprechen und offen, d.h. ohne Streifband o.ä. versendet werden.

Sendungen in Kartenform mit vorstehenden oder erhabenen Teilen sind nicht zugelassen. Es ist ebenfalls unzulässig, an Karten Diapositive, Warenproben oder ähnliche Gegenstände, Fotografien, Ausschnitte jeder Art und Faltblätter zu befestigen oder sie mit ihr zu vereinigen oder die Karten mit Stoff, Stickereien, Pailletten oder ähnlichen Materialien zu verzieren. Derartige Karten dürfen nur unter Umschlag versendet werden.

Zugelassen auf Karten sind Anschriftzettel aus Papier oder sehr dünnem Material, wenn sie die Eigenschaft der Sendung als Karte nicht ändern und der ganzen Fläche nach auf der Karte aufgeklebt sind.

#### 3.1.2 Sendungen ohne Umschlag (Faltbriefsendungen, Selfmailer)

Briefsendungen, bei denen Inhalt und Umhüllung aus einem Stück bestehen (Faltbriefsendungen), werden nur angenommen, wenn sie sich während der Beförderung nicht auffalten können. An der Unterkante der Sendung muss sich entweder ein Falz befinden oder diese muss durchgehend und bis zur unteren Kante über die gesamte Länge verleimt sein. Die Verschlusskappe darf bis maximal 15 mm zum unteren Rand reichen. Nähere Informationen insbesondere zur erforderlichen Papierqualität für Selfmailer mit Perforation bzw. offenen Kanten finden Sie online unter post.at/richtigadressieren.

3.1.3 Kunststoffumhüllungen

Briefsendungen - ausgenommen Brief S-Sendungen - können in verschlossenen, durchsichtigen oder undurchsichtigen Kunststoffumhüllungen versendet werden. Die Kunststoffumhüllungen müssen auf der Anschriftseite eine ausreichend große, weiße oder in hellem Farbton gehaltene Fläche aufweisen, die Papiereigenschaft besitzt; auf dieser Fläche müssen sich postalische Vermerke - wie z.B. der Grund der Unzustellbarkeit oder die neue Anschrift des Empfängers - sowohl handschriftlich als auch mit Klebezettel oder durch Stempelabdruck anbringen lassen.

Es ist zulässig, die Aufschrift, Anschrift und Bezeichnung der Sendungsart, ggf. Vorausverfügung und Klebezettel, die Absenderangabe und den Freistempelabdruck, nicht jedoch Briefmarken, derart unterhalb der in diesem Bereich der Anschriftseite durchsichtigen Kunststoffumhüllungen anzubringen, dass sie von außen einwandfrei lesbar sind und auch bei einem Verrutschen des Sendungsinhalts einwandfrei lesbar bleiben. Die Angaben müssen wie auf der Umhüllung angebrachte Angaben dieser Art angeordnet werden.

3.1.4 Bereits benutzte bzw. mehrfach verwendbare Umhüllungen

Für eingeschriebene Sendungen, Wertbriefe und Brief S-Sendungen ist die Verwendung bereits benutzter oder mehrfach verwendbarer Umhüllungen nicht zugelassen.

Für andere Briefsendungen sind solche Umhüllungen zugelassen, wenn die alten Angaben, Briefmarken, Zettel, Stempelabdrucke, Sortiercodes usw. überklebt sind. Sie müssen vor allem

- der Form und Art des Inhalts sowie den Umständen der Beförderung genügen;
- das Anbringen der Briefmarken oder Freistempelabdrucke auf der Anschriftseite rechts oben zulassen;
- das Anbringen vorgeschriebener postalischer Vermerke (handschriftlich, durch Stempelabdruck oder Klebezettel) ermöglichen.

3.1.5 Fensterkuverts

Briefsendungen können in Umschläge mit und ohne Fenster verpackt werden. Für Umschläge mit Fenster gilt folgendes:

- das Fenster muss sich auf jener Seite des Umschlags befinden, die keine Verschlussklappe aufweist;
- die im Fenster erscheinende Anschrift muss gut lesbar sein;
- die Anschrift muss von den anderen im Fenster sichtbaren Angaben klar abgegrenzt sein;
- das Fenster muss rechteckig und in seiner größten Ausdehnung parallel zur Längsrichtung des Umschlags so angeordnet sein, dass die Anschrift des Empfängers in der gleichen Richtung erscheint. Ab einem Format von C4 (229 mm x 324 mm) ist die Ausrichtung des Fensters auch parallel zur Breite der Sendung zulässig;
- der Inhalt der Sendung muss so angeordnet sein, dass die Anschrift auch bei einem Verrutschen innerhalb des Umschlags zur Gänze durch das Fenster sichtbar bleibt;
- alle Ränder des Fensterpapiers müssen einwandfrei auf die Innenränder des Ausschnitts im Umschlag geklebt sein;
- Umschläge mit mehr als einem Fenster auf der Anschriftseite dürfen nicht benutzt werden;
- Sendungen mit offenem Fenster sind nicht zugelassen;
- für die Absenderangabe allein darf ein Fenster nicht vorgesehen werden.

3.1.6 Wertbriefe

Einzelheiten zur Verpackung und zum Verschluss von Wertbriefen sind in Punkt 4.3 geregelt.

3.1.7 Transportgefährdete Gegenstände

Transportgefährdete Gegenstände, insbesondere solche, die leicht zerbrechen oder verderben, werden nur befördert, wenn ihre besondere Verpackung der Empfindlichkeit des Inhalts entspricht. Die besondere Verpackung muss so beschaffen sein, dass sie den Inhalt gegen Beanspruchungen, denen die Sendung während der Beförderung durch Druck, Stoß oder Fall ausgesetzt ist, sicher schützt.

Zum Schutz von hitzeempfindlichen Stoffen sind besondere Maßnahmen, wie Gefriertrocknung oder Verpackung in Eis, zu treffen.

Die Beförderung auf dem Luftweg ist mit Druckschwankungen verbunden. Bei Stoffen in versiegelten Ampullen oder fest verschlossenen Flaschen ist dafür zu sorgen, dass diese Behälter fest genug sind, um den Druckschwankungen standhalten zu können.

### 3.2 Besondere Verpackung

Eine besondere Verpackung ist für Briefsendungen mit nachstehend bezeichneten Inhalten vorgesehen:

- **Gegenstände aus Glas oder andere zerbrechliche Gegenstände**

Diese müssen in Behälter aus Metall, Holz, widerstandsfähigem Plastikmaterial oder festem Karton verpackt werden, welcher mit Papier, Holzwolle oder jedem anderen geeigneten schützenden Material so ausgefüllt ist, dass jedes Reiben oder Zusammenstoßen der Gegenstände selbst oder der Gegenstände und Wände des Behälters während der Beförderung ausgeschlossen werden kann.

- **Flüssigkeiten und leicht schmelzbare Stoffe:**

Diese müssen in vollkommen undurchlässige Behälter abgefüllt werden. Jeder dieser Behälter ist in einen festen Außenbehälter aus Metall, Holz, widerstandsfähigem Plastikmaterial oder starker Wellpappe einzulegen, der mit Sägemehl, Baumwolle oder jedem anderen geeigneten Material in genügender Menge ausgefüllt sein muss, um die Flüssigkeit bei Bruch des Innenbehälters aufzusaugen. Der Deckel des Außenbehälters muss so befestigt werden, dass er sich nicht von selbst lösen kann.

- **Schwer schmelzbare Fette; Salben, Schmierseife, Harze usw. sowie Seidenraupeneier:**

Diese müssen zunächst mit einer inneren Verpackung (Schachtel, Stoffsack, Plastik, usw.) versehen sein, die sodann in einen Behälter aus Metall, Holz oder jedem anderen ausreichend widerstandsfähigem Material einzulegen ist, um ein Austreten des Inhalts zu vermeiden.

- **Färbende trockene Pulver:**

Diese Erzeugnisse (z.B. Anilinblau) sind nur in vollkommen wasserdichten Metallbehältern zugelassen, die ihrerseits in Kisten aus Holz, widerstandsfähigem Plastikmaterial oder starke Wellpappe einzulegen sind; der Zwischenraum ist mit Sägemehl oder anderen aufsaugenden und ausreichend schützenden Stoffen auszufüllen.

- **Nicht färbende Pulver:**

Diese Erzeugnisse müssen in feste Behälter (Schachtel, Sack) eingelegt werden, die ihrerseits in widerstandsfähige Außenbehälter einzulegen sind.

- **Lebende Bienen, Blutegel und Schmarotzer:**

Diese müssen in Behältern versendet werden, die eine Gefährdung für Personen ausschließen.

- **Nichtinfektiöse leichtverderbliche biologische Stoffe:**

Diese müssen nach Maßgabe der ÖNORM EN 829 verpackt sein. Der Außenbehälter und die Außenverpackung der Sendung müssen auf jener Seite, welche die Anschriften des Absender- und des Empfängerlabors trägt, mit einem violetten Klebezettel versehen sein, der folgenden Vermerk und folgendes Symbol aufweist:

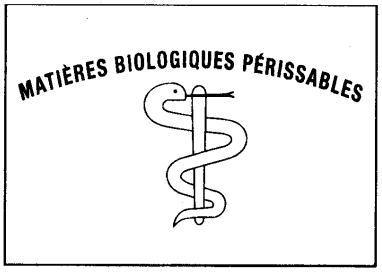


(Dimensions 62 x 44 mm)
(Größe 62 x 44 mm)

→ Absender*innen in Österreich haben sich diese Klebezettel selbst zu beschaffen!

### 3.3 Anbringen der Anschrift und sonstiger Angaben

Auf jeder Briefsendung sind die Anschrift des*der Empfänger*in und, soweit vorgesehen, die Bezeichnung der Sendungsart, der Beförderungsleistung und der zusätzlichen Leistungen auf der Anschriftseite anzugeben.

Voraussetzung für die rasche Bearbeitung von Briefsendungen ist unter anderem eine den modernen Briefverteilanlagen der Postbetreiber*innen gerechte Gestaltung der Anschrift von Briefsendungen. Den Kunden wird daher empfohlen, die Richtlinien der Broschüre „Richtig adressieren“ zu beachten.

→ Brief S und Brief M Sendungen müssen maschinell bearbeitbar und die Anschriften maschinell lesbar sein. Die diesbezüglichen Richtlinien sind der Broschüre „Richtig adressieren“ zu entnehmen!

### 3.3.1 Anschriftseite

Bei Sendungen unter Umschlag sind die Anschrift und sonstige Angaben auf jener Seite, die keine Verschlussklappe aufweist, anzugeben. Die Anschrift des*der Empfänger*in ist parallel zur Längsseite der Sendung anzubringen. Die Ausrichtung der Anschrift parallel zur Breite der Sendung ist ebenfalls zulässig.

→ Sendungen, deren Anschriftseite ganz oder teilweise in mehrere Felder zur Eintragung mehrerer Anschriften eingeteilt ist, sind unzulässig!

Die Anschrift darf auch unter einer durchsichtigen Verpackung (Fensterkuverts) angebracht sein. Bei Sendungen unter Schleife sind Anschrift und sonstige Vermerke auf der Schleife anzubringen.

Bei M-Bags International oder Sendungen, die sich nicht zur Anbringung der Anschrift und sonstigen Vermerke eignen, sind von dem*der Absender*in mit einer am Beutel bzw. der Sendung befestigten Anschriftfahne von genügender Stärke und genügendem Ausmaß zu versehen. Dies gilt auch für Sendungen, die durch das Stempeln beschädigt werden könnten.

Briefsendungen, deren Anschriftseite nicht wie Papier beschrieben oder nicht mit im Postbetrieb üblichen Mitteln haltbar mit Zetteln beklebt werden kann, müssen auf der Anschriftseite ein leicht erkennbares freies Feld von mindestens 2 x 10 Zentimeter aufweisen, das dauerhaft beschriftet werden kann.

→ Für die Anschriftseite von Sendungen in Kartenform gelten gleiche Bedingungen wie für Sendungen unter gewöhnlichem Umschlag!

### 3.3.2 Schrift

Die Anschrift und sonstige Angaben müssen gut lesbar und so geschrieben sein, dass sie nicht ausgelöscht werden können, und zwar in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern.

### 3.3.3 Empfänger*innenanschrift

Die Anschrift des*der Empfänger*in ist genau und vollständig anzugeben. In der Anschrift sind von oben nach unten geordnet anzubringen:

- Der*die Empfänger*in;
- die Abgabestelle;
- die Postleitzahl und der Name des Bestimmungsortes in Großbuchstaben;
- das Bestimmungsland in Großbuchstaben.

Die Bezeichnung des Bestimmungsortes und Bestimmungslandes ist in deutscher oder englischer Sprache anzugeben.

Bei Sendungen mit arabischen, japanischen, kyrillischen oder sonstigen nicht allgemein bekannten Schriftzeichen müssen folgende Bestandteile der Empfänger*innenanschrift in lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern angegeben sein:

- bei nicht eingeschriebenen Sendungen:

die Postleitzahl

der Bestimmungsort

das Bestimmungsland

- bei eingeschriebenen Sendungen und Wertbriefen:

der Name des*der Empfänger*in

die Postleitzahl

der Bestimmungsort

das Bestimmungsland

Werden Sendungen aufgrund ungenügender Anschrift aus dem Ausland retourniert, hat der*die Absender*in keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beförderungsentgelts.

Fiktive Anschriften sind unzulässig. Auf nicht eingeschriebenen Sendungen darf der*die Empfänger*in durch verabredete Zeichen, Ziffern und Worte (Chiffre) bezeichnet sein.

Beim EDV-mäßigen Adressieren müssen genug Stellen für die Abgabestelle vorhanden sein. Lange Straßennamen werden ansonsten verstümmelt; Haus-, Stiegen- oder Türnummern könnten fehlen.

Die Anschrift muss vom linken und rechten Rand eines Anschriftenzettels oder des Fensters eine Buchstabenbreite (ein Leerzeichen), vom unteren Rand mindestens 1 mm Abstand halten. Telefon-, Ordnungs-, Konto-, DVR-Nummern u. dgl. dürfen keinesfalls unter oder neben den beiden letzten Zeilen der Anschrift stehen.

#### 3.3.4 Postlagernd

In der Anschrift postlagernder Sendungen ist neben dem Namen des*der Empfänger*in und des Ortes auch die Angabe der Post-Geschäftsstelle, bei dem die Sendung abzuholen ist, anzugeben. Der Vermerk „Poste restante“ (Postlagernd) ist in auffälliger Schrift auf der Anschriftseite anzubringen. Die Verwendung von Anfangsbuchstaben, Chiffren, bloßen Vornamen, Decknamen oder verabredeten Zeichen ist bei solchen Sendungen unzulässig.

#### 3.3.5 Absender*innenangabe

Die Absender*innenangabe ist auf der Anschriftseite, links oben so anzubringen, dass eine Verwechslung mit der Empfänger*innenanschrift ausgeschlossen ist und die Freimachungszone nicht beeinträchtigt wird. Sie kann auch auf der Rückseite der Sendung angebracht werden.

Der Umschlag beziehungsweise die Verpackung von Auslandsbriefsendungen darf nur eine einzige Absender*innenanschrift aufweisen. Bei der Aufgabe einer größeren Anzahl von Sendungen muss es sich dabei um eine Anschrift im Aufgabeland handeln.

#### 3.3.6 Fensterkuverts

Bei Verwendung von Fensterkuverts kann das obere Fünftel des Fensters die Absender*innenangabe und sonstige Vermerke enthalten, wenn sie deutlich von der Empfänger*innenanschrift abgegrenzt sind. Wird die Absender*innenangabe im Fenster angebracht, so ist sie unbedingt einzeilig und keinesfalls in fetter Schrift anzugeben.

#### 3.3.7 Klebezettel und sonstige Vermerke

Die Bezeichnung der Sendungsart, der Beförderungsleistung und zusätzlicher Leistungen muss deutlich hervortreten und ist, soweit vorgesehen, auf der Anschriftseite der Sendung, möglichst in der linken oberen Ecke, gegebenenfalls unterhalb der Absender*innenangabe beziehungsweise oberhalb der Anschrift anzugeben.

Die Vermerke sind in englischer oder in einer der Landessprachen des Bestimmungslandes anzugeben.

Sonstige Vermerke oder Abbildungen dürfen auf der Anschriftseite angebracht werden, soweit dadurch nicht die Anschrift, vorgeschriebene Angaben oder Vermerke des*der Absender*in beeinträchtigt werden. Abbildungen müssen sich von gültigen Briefmarken sowie von Post- und Absender-Freistempelabdrucken deutlich unterscheiden.

Zettel müssen mit der ganzen Fläche fest aufgeklebt sein. Klebezettel und Aufdrucke, die mit Briefmarken, von der Post herausgegebenen Klebezetteln oder Aufdrucken verwechselt werden können, dürfen auf der Anschriftseite nicht angebracht sein.

### 3.4 Dienstleistungsangebot der Post

Die Post befördert im Briefdienst International folgende Sendungsarten:

- Brief International
- Brief International Plus
- Zeitungsversand International
- M-Bag International
- Antwortsendung International

- Feldpost International
- Blindensendung International

Die entsprechenden Entgelte sind im Anhang 1/Entgelte angegeben.

### 3.5 Beförderungsleistungen

Die Post bietet für die Briefsendungsarten wahlweise die Beförderungsleistungen Priority und Economy an.

Die Leistung **Priority** besteht aus dem Transport von Briefsendungen auf dem Luftweg oder dem sonstigen schnellsten Beförderungsweg. Priority-Sendungen werden im Aufgabe- und Bestimmungsland vorrangig behandelt.

Die Leistung **Economy** besteht aus dem Transport von Briefsendungen auf dem Erd- bzw. Seeweg oder dem kombinierten Erd-Luftweg (SAL) ohne vorrangige Behandlung.

**Kennzeichnung**

Briefsendungen mit der Beförderungsleistung Priority sind auf der Anschriftseite mit dem Vermerk „PRIORITY“ zu versehen. Wegen der besseren Erkennbarkeit der Priority-Sendungen im Massenverkehr wird empfohlen, den postalischen Klebezettel für Priority-Sendungen zu verwenden (Muster siehe Anhang 4/Formblattmuster).

Der Vermerk kann auch in einem beliebigen Druckverfahren, in Großbuchstaben hand- und maschinschriftlich auf der Anschriftseite angebracht werden. Er kann auch im Klischee des Absender*innenfreistempels integriert sein, muss aber eine Mindestschriftgröße von 18 Punkt aufweisen, gerahmt und von anderen Vermerken deutlich abgehoben sein.

→ Briefsendungen mit der Beförderungsleistung Economy sind nicht weiter zu kennzeichnen!

### 3.6 Maße und Gewicht

Die unten angeführten Maße und Gewichte gelten generell für Briefsendungen ins Ausland.

- Mindestmaße: 140 mm x 90 mm
- Höchstmaße:

Sendungen unter Umschlag:
Länge + Breite + Höhe = max. 900 mm
Größte Ausdehnung = max. 500 mm

Sendungen in Kartenform:
- 235 mm x 162 mm
- Mindeststärke: 160 g/m2 Flächengewicht

Sendungen in Rollenform:
Länge + 2 x Durchmesser = max. 900 mm
Länge = max. 500 mm
Sendungen in Rollenform können nur als Brief XL bzw. Format N versandt werden.

- Höchstgewicht:

Briefe und Zeitungsversand International: 2.000 g

Blindensendungen: 7.000 g

M-Bag International: 30 kg

Antwortsendung International: 50 g (länderspezifisch auch höhere Höchstgewichtsgrenzen möglich - siehe Länderinformationen unter www.post.at/laenderinformationen)

### 3.7 Basisprodukte

Die günstigen Entgelte für Briefe S und Briefe M setzen maschinell bearbeitbare Sendungen mit maschinell lesbaren Anschriften voraus. Die Kriterien für maschinell bearbeitbare Sendungen können der Unterlage Besondere Bedingungen Voraussetzungen für die Maschinenfähigkeit online unter www.post.at/richtigadressieren bzw. der Broschüre „Richtig Adressieren“ entnommen werden.

Erfüllt eine dieser Sendungen die Voraussetzungen für Maschinenfähigkeit nicht, wird das Entgelt des

nächst höheren Produktes bzw. Formates verrechnet. Ausgenommen von dieser Regelung sind handgeschrieben beanschriftete Briefsendungen bei einer Aufgabemenge von bis zu 300 Stück, sofern die Sendungen sonst den Kriterien gemäß der Unterlage Besondere Bedingungen Voraussetzungen für die Maschinenfähigkeit entsprechen.

### 3.7.1 Maße und Gewicht

#### 3.7.1.1 Maße und Gewicht Brief International

**Brief S**

- Gewicht 0 - 20g
- Mindestmaße 140 mm x 90 mm
- Höchstmaße 235 mm x 162 mm
- Höchststärke 5 mm

**Brief M**

- Gewicht > 20- 75g
- Mindestmaße 140 mm x 90 mm
- Höchstmaße 235 mm x 162 mm
- Höchststärke 5 mm

**Brief L**

- Gewicht 0 – 2.000g
- Mindestmaße 140 mm x 90 mm
- Höchstmaße 353 mm x 250 mm
- Höchststärke 30 mm

**Brief XL**

- Gewicht 0 – 2.000g
- Mindestmaße 140 mm x 90 mm
- Höchstmaße Länge + Breite + Höhe = 900 mm

Maße und Gewicht Brief International Plus und Zeitungsversand International

**P75-Format**

- Gewicht 0 – 75g
- Mindestmaße 140 mm x 90 mm
- Höchstmaße 235 mm x 162 mm
- Höchststärke 5 mm

**P100-Format**

- Gewicht > 75 - 100g
- Mindestmaße 140 mm x 90 mm
- Höchstmaße 235 mm x 162 mm
- Höchststärke 5 mm

**B-Format**

- Gewicht 0 – 2.000g
- Mindestmaße 140 mm x 90 mm
- Höchstmaße 353 mm x 250 mm
- Höchststärke 30 mm

**N-Format**

- Gewicht 0 – 2.000g
- Mindestmaße 140 mm x 90 mm
- Höchstmaße Länge + Breite + Höhe = 900 mm

Sobald eine Dimensions- und / oder Gewichtsgrenze eines Formates überschritten wird, fällt die Sendung automatisch in das nächstgrößere Format.

## 3.8 Brief International

Briefe im Sinne dieses Handbuches sind Sendungen, deren Beförderung als Brief International von dem*der Absender*in verlangt wird.

### 3.8.1 Zusatzleistungen

Als Zusatzleistungen sind in Kombination mit der Beförderungsleistung Priority möglich:

Einschreiben; Übernahmeschein (nur bei Einschreiben und Wertbriefen); Wertbrief (nur bei Einschreiben); Eigenhändig (nur bei Einschreiben und Wertbriefen);

Die Zulässigkeit in bestimmte Länder ist unter www.post.at/laenderinformationen ersichtlich.

➔ Für Sendungen in Kartenform und Faltbriefe ist die Zusatzleistung Wertbrief nicht möglich!

## 3.9 Brief International Plus

Briefe können zum Tarif Brief International Plus aufgegeben werden, wenn gleichzeitig mindestens 20 Sendungen mit dem Bar-Freimachungsvermerk der Post eingeliefert werden. Dabei muss ein Mindestumsatz von 15,– EUR inkl. Zusatzleistungen je Einlieferung erreicht werden. Eine Aufzahlung auf den Mindestumsatz und die Mindesteinliefermenge ist möglich. Für jede auf die Mindesteinliefermenge fehlende Sendung wird ein Ergänzungsentgelt von 0,45 EUR verrechnet. Bei der Einlieferung ist die von dem*der Absender*in vordrucksgemäß ausgefüllte Aufgabeliste (Muster siehe Anhang 4/Formblattmuster) vorzulegen.

### 3.9.1 Zusatzleistungen

Als Zusatzleistungen sind in Kombination mit der Beförderungsleistung Priority möglich:

Einschreiben; Übernahmeschein (nur bei Einschreiben); Eigenhändig (nur bei Einschreiben).

Die Zulässigkeit in bestimmte Länder ist unter www.post.at/laenderinformationen ersichtlich.

## 3.10 Zeitungsversand International

Zeitungen und Zeitschriften, die nach den AGB Zeitungsversand der Österreichischen Post AG zum Versand als Tages-, Wochen- oder Monatszeitung im Inland zugelassen sind, können als Brief International Plus (siehe Punkt 3.9) in das Ausland versendet werden, wenn die Aufgabe durch den Herausgeber oder den Verleger erfolgt. Beilagen können gemäß den Inlandsbestimmungen beigefügt werden; sie werden beim Auslandsversand lediglich gewichtsmäßig erfasst.

## 3.11 M-Bag International

Sendungen, die von dem*derselben Absender*in an den*dieselbe Empfänger*in unter derselben Anschrift gerichtet sind, können in einem besonderen Beutel als M-Bag International versendet werden.

### 3.11.1 Inhalt

Der Versand von Sendungen in M-Bags ist auf folgende Inhalte beschränkt:

- Zeitungen
- Zeitschriften
- Bücher
- Broschüren
- Musiknoten
- Landkarten

Die Sendungen dürfen nicht geschäftlichen Zwecken dienen. Dies gilt auch für das Beifügen von Preislisten, Prospekten oder sonstigen geschäftlichen Sendungen. Anzeigen und Werbung sind nur auf dem Umschlag oder den Deckblättern zulässig.

Folgende Beilagen sind zulässig:

- eine Rechnung
- ein Lieferschein
- Kopien von Bestellzetteln für Bücher
- eine lose beigefügte Widmung

3.11.2 Maße und Gewicht

Für die einzelnen Sendungen des Inhalts gelten die Maß- und Gewichtsgrenzen für Briefsendungen International.

3.11.3 Zusatzleistungen

Als Zusatzleistungen sind in Kombination mit der Beförderungsleistung Priority möglich:

Einschreiben (ausgenommen Kanada und USA); Übernahmeschein (nur bei Einschreiben); Eigenhändig (nur bei Einschreiben).

Die Zulässigkeit in bestimmte Länder ist unter www.post.at/laenderinformationen ersichtlich.

Wünscht der*die Absender*in eine Rücksendung unzustellbarer nicht eingeschriebener M-Bags, muss er*sie dies auf der Anschriftseite durch eine entsprechende Vorausverfügung in einer im Bestimmungsland allgemein bekannten Sprache verlangen.

3.11.4 Verpackung und Verschluss

Die Aufgabe von M-Bags ist nur in Post-Geschäftsstellen möglich. Eine Freimachung mittels Briefmarken oder Absender-Frankiermaschinen (AFM) ist nicht zulässig.

Der Inhalt der M-Bags soll in einzelne Bunde aufgeteilt und durch Umhüllungen geschützt sein. Die Bunde sind nicht zu verschließen und können zu Prüfzwecken geöffnet werden. Bücher und Broschüren müssen einen Umschlag haben und an einer Seite fest zusammengehalten werden.

3.11.5 Anschriftsfahne

Der*die Absender*in muss jeden M-Bag mit einer besonders widerstandsfähigen Anschriftsfahne versehen. Diese Fahne muss aus Steifleinen, starkem Karton, Plastik, Steifpapier oder aus einem Klebezettel auf steifer Unterlage bestehen und eine Öse aufweisen. Die Fahne muss mindestens 140 mm x 90 mm groß sein.

Auf der Anschriftfahne müssen angebracht sein:

- die Empfänger*innenanschrift;
- die Freimachung;
- das Gesamtgewicht des M-Bags (max. 30kg).

### 3.12 Antwortsendung International

Als Antwortsendungen gelten Briefsendungen, die eine entsprechende Erklärung des*der Empfänger*in als Veranlasser der Rücksendung aufweisen, wonach sich dieser verpflichtet, die anfallenden Entgelte für die Rücksendung zu entrichten.

Die von den Bestimmungsländern festgelegten Gewichtsgrenzen sind in den Länderinformationen online unter post.at/laenderinformationen abrufbar.

Der*die Veranlasser*in muss eine Stundungsvereinbarung mit der Post abschließen oder die Sendungen müssen eine Postfachanschrift als Empfängerin aufweisen. Die Annahme von Antwortsendungen kann von dem*der Veranlasser*in nicht verweigert werden. Die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung richtet sich nach der Leistung, die an den*die Empfänger*in der Antwortsendung ausgeführt wird.

3.12.1 Kennzeichnung

Die Anschriftseite Internationaler Antwortsendungen ist gemäß folgendem Muster zu gestalten:

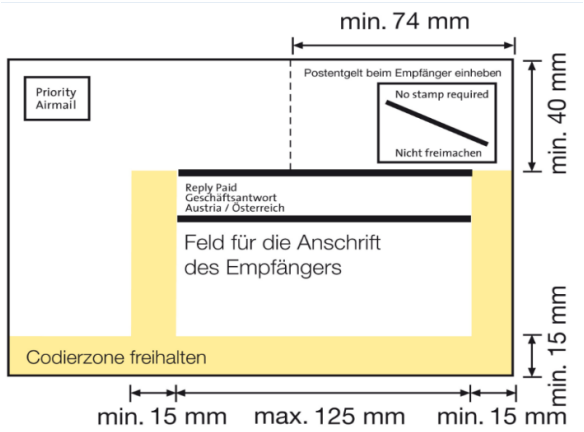


Oberhalb der Anschrift ist der Aufdruck „REPLY PAID/GESCHÄFTSANTWORT“ sowie das Bestimmungsland der Antwortsendung „AUSTRIA/ÖSTERREICH“ anzubringen; die Angaben sind durch zwei waagrechte, parallele Balken hervorzuheben.

In der rechten oberen Ecke der Anschriftseite ist der Vermerk „Postentgelt beim Empfänger einheben“ sowie der Freimachungsvermerk „NO STAMP REQUIRED/NICHT FREIMACHEN“ anzubringen.

Links oben auf der Anschriftseite ist der Vermerk „PRIORITY/AIRMAIL“ anzubringen.

Die Vermerke „GESCHÄFTSANTWORT“, „ÖSTERREICH“ und der Freimachungsvermerk „NICHT FREIMACHEN“ können allenfalls zusätzlich in der Sprache desjenigen Landes angegeben werden, von dem aus die Rücksendung erfolgt.

Die produktspezifischen Vermerke dürfen in ihren Ausmaßen von den im Muster angegebenen Abmessungen bis zu 5 mm abweichen. Die Anschriftseite muss gedruckt und automationsgerecht gestaltet sein. Der Druck ist in dunkler Farbe so anzubringen, dass ein klarer Kontrast zur Oberfläche des Umschlags oder der Karte entsteht (z.B.: schwarzer oder dunkelblauer Druck auf weißem Hintergrund).

3.12.2 Entgelt

Von dem*der Empfänger*in der Antwortsendung werden bei der Abgabe das Beförderungsentgelt für einen Priority Brief International Zone 1 Europäische Union und das Einhebungsentgelt für Antwortsendungen gemäß Anhang 1/Entgelte eingehoben.

## 3.13 Feldpost International

Briefe und Zeitungen von und nach den Feldpostämtern können zum Tarif Brief International Priority, Zone 2 Rest Europa gemäß Anhang 1/Entgelte aufgegeben werden.

Als zusätzliche Leistung ist „Einschreiben“ möglich.

Bei der Aufgabe von Warensendungen (Brief und Paket) nach dem Feldpostamt Libanon UNIFIL 1504 empfiehlt sich eine Zollerklärung beizufügen, da das die Zollbehandlung im Libanon beschleunigen kann.

## 3.14 Blindensendung International

Sendungen, deren Absender*in oder Empfänger*in eine amtlich anerkannte Blindenanstalt oder eine blinde Person ist, können als Blindensendung International versendet werden.

3.14.1 Inhalt

Der Versand von Sendungen als Blindensendung ist auf folgende Inhalte beschränkt:

- Schriftstücke in Blindenschrift;
- Korrespondenz oder Literatur in jedem beliebigen Format einschließlich für Blinde bestimmte Tonaufzeichnungen;
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift.
- jegliches Zubehör, das dazu bestimmt ist, die Schwierigkeiten der Blindheit zu bewältigen

Blindensendungen dürfen weder Vermerke tragen noch Schriftstücke enthalten, die den Charakter einer aktuellen oder persönlichen Mitteilung haben. Sie dürfen weder entwertete noch postfrische Briefmarken oder Wertzeichen noch andere Papiere mit Werteigenschaften enthalten.

3.14.2 Zusatzleistungen

Als Zusatzleistungen sind in Kombination mit der Beförderungsleistung Priority möglich:

Einschreiben; Übernahmeschein (nur bei Einschreiben); Eigenhändig (nur bei Einschreiben);

Die Zulässigkeit in bestimmte Länder ist unter www.post.at/laenderinformationen ersichtlich.

3.14.3 Kennzeichnung

Blindensendungen müssen auf der Anschriftseite in der Freimachungszone den Vermerk „Blindensendung – Envois pour les aveugles" tragen. Zusätzlich kann die Sendung mit einem weißen Etikett (Muster siehe Anhang 4/Formblattmuster) gekennzeichnet werden.

Wenn für eine Blindensendung keine zusätzlichen Leistungen verlangt werden, ist unterhalb dieses Vermerkes der Hinweis „Nicht stempeln" anzubringen.

3.14.4 Verpackung und Verschluss

Blindensendungen müssen offen aufgegeben werden. Sie müssen so verpackt sein, dass ihr Inhalt ausreichend geschützt ist, ohne dass dadurch eine schnelle und leichte Prüfung des Inhalts behindert wird.

3.14.5 Entgelt

Blindensendungen werden entgeltfrei befördert. Die zusätzlichen Leistungen sind entgeltpflichtig.

# 4 Zusatzleistungen und Vorausverfügungen

## 4.1 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen sind ausschließlich in Verbindung mit der Beförderungsleistung Priority möglich.

Gegen Zahlung des im Anhang 1/Entgelte festgesetzten Entgelts sind folgende Sonderbehandlungen als Zusatzleistung möglich:

- Einschreiben
- Wertbrief
- Eigenhändig
- Übernahmeschein

Die Zusatzleistung Einschreiben ist in alle Destinationen zulässig. Die übrigen Zusatzleistungen sind nur eingeschränkt in jene Destinationen, die den jeweiligen Service anbieten, zulässig (siehe www.post.at/laenderinformationen).

## 4.2 Einschreiben

Die zusätzliche Leistung „Einschreiben" ist zugelassen für die Sendungsarten

- Brief International
- Brief International Plus
- Zeitungsversand International
- M-Bag International (ausgenommen USA und Kanada)
- Feldpost International
- Blindensendung International

4.2.1 Behandlung

Die Aufgabe wird bescheinigt. Die Post-Geschäftsstellen sind berechtigt, von Absendern, die gleichzeitig mindestens fünf Briefsendungen aufgeben, die Verwendung und Ausfertigung eines von der Post aufgelegten Postaufgabebuches oder einer mittels EDV erstellten Aufgabeliste zu verlangen.

Die Abgabe erfolgt gegen Übernahmebestätigung und nach den geltenden Vorschriften im Bestimmungsland, wobei eine Übermittlung der Übernahmebestätigung nicht Leistungsmerkmal ist.

Handlungen und Unterlassungen ausländischer Postbetreiber*innen können der Post nur nach Maßgabe

der Haftungsregelungen des Weltpostvereins zugeordnet werden. Zudem kann man anhand der Registriernummer die Zustellung der eingeschriebenen Sendung in eine Vielzahl an Destinationen nachverfolgen (siehe www.post.at/laenderinformationen).

Die maximale Entschädigung bei Beschädigung oder Verlust beträgt 50,- EUR je eingeschriebener Sendung. Der Versand von Wertpapieren und Wertgegenständen ist nur in Wertbriefen, nicht in Einschreiben zulässig. Bei Aufgabe via Post-Versandbox wird automatisch auf Basis der von dem*der Absender*in gescannten Sendungsnummer ein Beleg ausgedruckt.

#### 4.2.2 Kennzeichnung

Die Sendungen müssen mit dem entsprechenden Klebezettel der Post (Muster siehe Anhang 4/Formblattmuster) versehen sein.

Der Klebezettel muss möglichst in der linken oberen Ecke, ggf. unterhalb der Absender*innenangabe, jedenfalls aber außerhalb des Anschriftfeldes angebracht sein. Bei Sendungen in Kartenform ist der Klebezettel oberhalb der Anschrift anzubringen.

#### 4.2.3 Anschrift und Absender*innenangabe

Die Anschrift und Absender*innenangabe von Einschreibsendungen müssen mit unauslöschlichen Schreibmitteln angebracht werden.

Als Empfänger*in ist nur eine einzige natürliche oder juristische Person zulässig. Die Anschrift muss fälschungssicher angebracht sein. Sendungen, bei denen Angaben in der Anschrift durchgestrichen oder geändert sind, werden nicht angenommen.

➔ Bei Einschreibsendungen ist die Angabe „postlagernd“ (Poste restante) als Anschrift nicht zulässig!

Bei eingeschriebenen Sendungen ist eine Absender*innenangabe zwingend erforderlich. Bei eingeschriebenen Briefen mit dem Vermerk „Wettbewerbsarbeit“ sind als Absender*innenangabe auch Kennziffern zulässig.

#### 4.2.4 Verpackung und Verschluss

Einschreibsendungen unterliegen keinen speziellen Bedingungen hinsichtlich ihrer Verpackung und ihres Verschlusses (siehe Punkt 3.1).

### 4.3 Wertbrief

Die zusätzliche Leistung „Wertbrief“ ist zugelassen für die Sendungsart Brief International (ausgenommen Sendungen in Kartenform und Faltbriefe).

➔ „Wertbrief“ ist nur in Verbindung mit der zusätzlichen Leistung „Einschreiben“ und mit der Beförderungsleistung Priority zulässig!

Briefsendungen, die Sachen mit einem Wert über EUR 50,– enthalten, müssen als Wertbrief aufgegeben werden.

Wertpapiere, Edelmetalle (z.B. Gold, Silber, Platin), Schmuck (z.B. Uhren) und Edelsteine (z.B. Kristalle), Juwelen, Goldnuggets, Gold- und Silbermünzen, Schecks, Kredit-, Scheck- und Bankomatkarten, Sparbücher, gültige in- und ausländische Briefmarken, gültige in- und ausländische Telefonwertkarten, ungültige Sammlerbriefmarken, -münzen, -banknoten und -telefonwertkarten, Eintrittskarten, Fahrkarten und Flugtickets, Gutscheine und Kupons, Mobiltelefone, Kunstgegenstände und sonstige Wertgegenstände müssen als Wertbrief aufgegeben werden. Der Versand von gültigen in- und ausländischen Zahlungsmitteln ist nicht zulässig.

Werden entgegen diesen Bestimmungen Sendungen mit derartigem Inhalt nicht als Wertbriefe aufgegeben, übernimmt die Post keine Haftung.

Länder, in die der Versand von Wertbriefen zugelassen ist, sowie die entsprechenden Höchstbeträge sind unter www.post.at/laenderinformationen angeführt.

#### 4.3.1 Behandlung

Die Aufgabe wird dem*der Absender*in auf dem Aufgabeschein bestätigt. Die Post-Geschäftsstellen sind berechtigt, von Absender*innen, die gleichzeitig mindestens fünf Briefsendungen aufgeben, die Verwendung und Ausfertigung eines von der Post aufgelegten Postaufgabebuches oder einer mittels EDV erstellten Aufgabeliste zu verlangen.

Die Abgabe erfolgt gegen Empfangsbestätigung.

Höhe der Wertangabe

Eine den Wert des Inhalts übersteigende Wertangabe ist nicht zugelassen. Bei Papieren, deren Wert in den Kosten der Ausfertigung besteht, darf die Wertangabe den Betrag nicht überschreiten, der bei Verlust der Stücke für ihre Neuausfertigung aufzuwenden wäre.

Jede betrügerische Angabe eines höheren als des tatsächlichen Wertes des Inhalts einer Sendung wird nach den Rechtsvorschriften des Aufgabelandes gerichtlich verfolgt.

4.3.2 Kennzeichnung

Auf der Anschriftseite muss der Klebezettel für Einschreiben (Muster siehe Anhang 4/Formblattmuster) angebracht sein. Es ist keine weitere Kennzeichnung, die auf den wertvollen Inhalt der Sendung schließen lässt, noch eine Versiegelung zulässig. Die Verwendung einer Wertbrieftasche ist ebenfalls nicht zulässig. Der*die Absender*in erhält bei Aufgabe des Wertbriefes eine Rechnung mit der Angabe des Wertes der Sendung.

4.3.3 Entgelt

Für Wertbriefe wird neben dem Entgelt für Priority Briefe International das Entgelt für Einschreiben und das Wertentgelt nach Anhang 1/Entgelte eingehoben.

4.3.4 Freimachung

Der Freimachungsvermerk wird von der Aufgabepost-Geschäftsstelle angebracht. Keinesfalls sind Wertbriefe mit Briefmarken, durch Freistempelung oder mit dem Bar-Freimachungsvermerk freizumachen.

4.3.5 Verpackung und Verschluss

Wertbriefe müssen nach Inhalt und Umfang sicher verpackt sein. Insbesondere müssen der Umschlag, oder die Verpackung und der Verschluss so beschaffen sein, dass dem Inhalt des Wertbriefes ohne sichtbare Beschädigung nicht beizukommen ist.

Die Umschläge oder Verpackungen müssen widerstandsfähig sein. Die Umschläge dürfen nur aus einem Stück hergestellt sein. Durchsichtige Umhüllungen oder solche, die ein Fenster aufweisen, sind unzulässig.

➔ Die Post empfiehlt, für Sendungen mit besonders wertvollem Inhalt eine Innenverpackung zu verwenden, die fester als Papier ist!

Auf der Verpackung dürfen zum Zeitpunkt der Aufgabe keine Unterstreichungen angebracht oder Zettel aufgeklebt sein.

4.3.6 Anschrift und Absender*innenangabe

Die Anschrift und Absender*innenangabe von Wertbriefen müssen mit unauslöschlichen Schreibmitteln angebracht werden.

Als Empfänger*in ist nur eine einzige natürliche oder juristische Person zulässig. Die Anschrift muss fälschungssicher angebracht sein. Sendungen, bei denen Angaben in der Anschrift durchgestrichen oder geändert sind, werden nicht angenommen. Die Anschrift darf nicht aus Initialen bestehen.

➔ Bei Wertbriefen ist die Angabe „postlagernd“ (Poste restante) als Anschrift nicht zulässig!

Bei Wertbriefen ist eine Absenderangabe zwingend erforderlich.

## 4.4 Eigenhändig

Die zusätzliche Leistung „Eigenhändig“ ist zugelassen für die Sendungsarten

- Brief International
- Brief International Plus
- Zeitungsversand International
- M-Bag International
- Blindensendung International

➔ „Eigenhändig“ ist nur in Verbindung mit der Zusatzleistung „Einschreiben“ zulässig!

In einzelnen Ländern ist eine eigenhändige Zustellung nur in Verbindung mit einem Übernahmeschein zulässig. Diese Information ist in den Länderinformationen online unter post.at/laenderinformationen

ersichtlich.

4.4.1 Behandlung

Hat der*die Absender*in einen Übernahmeschein sowie die Abgabe zu eigenen Handen verlangt, wird das Formblatt CN 07 von dem*der Empfänger*in oder von einem*einer entsprechend dazu Berechtigten unterschrieben.

4.4.2 Kennzeichnung

Die Sendung muss auf der Anschriftseite, nach Möglichkeit in der linken oberen Ecke, ggf. unterhalb der Absender*innenangabe, jedenfalls aber außerhalb des Anschriftsfeldes in auffälliger Schrift den Vermerk „Eigenhändig / deliver to addressee in person“ tragen. Zusätzlich kann ein entsprechender Vermerk in einer im Bestimmungsland allgemein bekannten Sprache angegeben sein.

4.4.3 Anschrift und Absender*innenangabe

Die Anschrift und Absender*innenangabe müssen mit unauslöschlichen Schreibmitteln angebracht werden. Als Empfänger*in ist nur eine einzige natürliche oder juristische Person zulässig.

### 4.5 Übernahmeschein

Die zusätzliche Leistung „Übernahmeschein“ ist zugelassen für die Sendungsarten

- Brief International
- Brief International Plus
- Zeitungsversand International
- M-Bag International
- Blindensendung International

➔ „Übernahmeschein“ ist nur in Verbindung mit der Zusatzleistung „Einschreiben“ zulässig (nur in ausgewählte Länder – siehe post.at/laenderinformationen )

Der ausgefüllte Übernahmeschein ist durch Anbringen auf der Rückseite der Sendung beizufügen, die Sendung auf der Anschriftseite mit dem Vermerk „A.R.“ zu kennzeichnen.

4.5.1 Behandlung

Die Abgabe der Sendung wird dem*der Absender*in mit einem Übernahmeschein bestätigt.

Für die Behandlung des Übernahmescheins sind die Regelungen des jeweiligen Bestimmungslandes maßgebend. Grundsätzlich wird der Übernahmeschein von dem*der Empfänger*in unterzeichnet. Er kann aber auch von einer anderen nach den Vorschriften des Bestimmungslandes dazu berechtigten Person unterzeichnet oder - ausgenommen im Fall der eigenhändigen Zustellung - von Amts wegen durchgeführt werden.

Den Länderinformationen online unter post.at/laenderinformationen ist zu entnehmen, in welcher Weise die einzelnen Länder die Unterfertigung des Übernahmescheins geregelt haben.

4.5.2 Kennzeichnung

Die Sendung muss auf der Anschriftseite in sehr auffälliger Schrift den Vermerk „Übernahmeschein / Advice of receipt“ oder den Stempelabdruck „A.R.“ tragen.

Der Vermerk oder Stempelabdruck ist nach Möglichkeit in der linken oberen Ecke der Anschriftseite, ggf. unterhalb der Absender*innenangabe jedenfalls aber außerhalb des Anschriftfeldes anzubringen.

4.5.3 Entgelt

Für Sendungen mit Übernahmeschein wird ein zusätzliches Entgelt nach Anhang 1/Entgelte eingehoben. Mit dem Entgelt für den Übernahmeschein sind auch die Kosten für die Rücksendung des Formblatts auf dem schnellsten Weg abgegolten.

## 5 Aufgabe

### 5.1 Aufgabeort und Aufgabezeit

Sendungen mit der Beförderungsleistung PRIORITY können grundsätzlich

- ausschließlich in Ganzsachen, wie von der Post ausgegeben, durch Einwurf in Briefkästen oder in alternative Aufgabevorrichtungen,

– bei Post-Geschäftsstellen oder

– bei Landzusteller*innen, wo dieses Service angeboten wird

zur Aufgabe gebracht werden.

Sendungen mit der Beförderungsleistung ECONOMY können grundsätzlich

- durch Einwurf in Briefkästen oder in alternative Aufgabevorrichtungen,
- bei Post-Geschäftsstellen oder
- bei Landzusteller*innen, wo dieses Service angeboten wird

zur Aufgabe gebracht werden.

Der*die Absender*in hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er*sie der Post nach der Aufgabe seiner Sendung erteilt.

Einzelne Briefsendungen können durch Einwurf in Briefkästen aufgegeben werden, wobei die Aufgabe nicht bestätigt wird.

Bei Aufgabe via Post-Abgabebox wird automatisch auf Basis der von dem*der Absender*in gescannten Sendungsnummer ein Beleg gedruckt.

Einschreibsendungen, für die eine Aufgabebescheinigung benötigt wird, Wertbriefe und M-Bags sowie Warensendungen in Drittländer (außerhalb der EU) sind bei den von der Post jeweils dafür bestimmten Annahmestellen (Post-Geschäftsstellen) zu den vorgesehenen Annahmezeiten aufzugeben. Für jede Postfiliale sind die jeweils vorgesehenen Annahmezeiten in der Dienstübersicht angegeben. Die Dienstübersichten sind in den Post-Geschäftsstellen an einer allgemein zugänglichen Stelle angebracht.

## 5.2 Ermittlung und Bezahlung von Entgelten

Der*die Absender*in ist verpflichtet, für jede von ihm*ihr in Anspruch genommene Leistung der Post das dafür vorgesehene Entgelt zu entrichten. Bei Internationalen Antwortsendungen ist der*die Empfänger*in als Veranlasser*in des Versandes zur Zahlung des Entgelts verpflichtet.

Das Entgelt ist im Voraus, spätestens bei der Aufgabe der Sendung zu entrichten (Freimachung). Wird das Entgelt bei der Aufgabe nicht entrichtet, haftet der*die Absender*in für die vollständige Bezahlung aller angefallenen Entgelte.

Der*die Absender*in hat der Post auch sämtliche Kosten zu ersetzen, die ihr aus Anlass einer Nach- oder Rücksendung seiner*ihrer Sendung entstehen.

Die Beförderungsentgelte für Briefsendungen, die Entgelte für zusätzliche Leistungen und sonstige Entgelte, die in Österreich vorgesehen sind, sind im Anhang 1/Entgelte dieses Handbuches angegeben.

Sonstige Entgelte, die in Österreich nicht vorgesehen sind, werden nur dann eingehoben, wenn sie auf nach Österreich nach- oder rückgesendeten Briefsendungen lasten.

### 5.2.1 Beförderungsentgelt

Für Briefsendungen in die Ländergruppen Europäische Union, Rest Europa und Welt gelten unterschiedliche Entgeltansätze.

**Die postalische Ländergruppe Europäische Union umfasst:**

Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne Färöer Inseln und Grönland), Deutschland (ohne Helgoland, Büsingen), Estland, Finnland (ohne Åland Inseln), Frankreich (inkl. Monaco, ohne Guadeloupe, Franz. Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland (ohne Berg Athos), Irland, Italien (inkl. Campione d'Italia, Luganer See, ohne Livigno), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (ohne Niederländische Antillen), Polen, Portugal (mit Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (ohne Kanarische Inseln, Melilla, Ceuta), Tschechien, Ungarn, Zypern (ohne türkischen Nordteil).

Gilt auch für zukünftige Mitgliedstaaten ab deren Beitritt zur Europäischen Union.

**Die postalische Ländergruppe Rest Europa umfasst:**

Aland Inseln (Finnland), Albanien, Andorra, Armenien, Aserbeidschan, Belarus, Berg Athos (Griechenland), Bosnien-Herzegowina, Büsingen (Deutschland), Ceuta (Spanien), Färöer Inseln (Dänemark), Georgien, Gibraltar, Grönland (Dänemark), Großbritannien und Nordirland, Guernsey (Großbritannien), Helgoland (Deutschland), Insel Man (Großbritannien), Jersey (Großbritannien), Island, Kanarische Inseln (Spanien), Kasachstan, Kosovo, Liechtenstein, Livigno (Italien), Melilla (Spanien), Montenegro, Moldau,

Nordmazedonien, Norwegen, Russische Föderation, San Marion, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, Vatikanstadt, Zypern (Türkischer Nordteil)

**Die Ländergruppe Welt** beinhaltet alle Länder und Gebiete, die nicht den Ländergruppen Europäische Union und Rest Europa zugeordnet sind.

5.2.2 Entgeltfreie Beförderung

Entgeltfrei befördert werden Blindensendungen International. Zusätzliche Leistungen zu Blindensendungen sind entgeltpflichtig.

Briefsendungen, die entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Auskunftsstellen nach Artikel 122 der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12.8.1949 und der Zentralauskunftsstellen nach Artikel 123 derselben Konvention an Kriegsgefangene gerichtet sind oder von diesen versendet werden sind ebenfalls befreit von allen Entgelten zu befördern. Die in einem neutralen Land aufgenommenen und internierten Kriegsteilnehmer werden den eigentlichen Kriegsgefangenen bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen gleichgesetzt.

Diese Bestimmungen gelten auch für Briefsendungen, die aus anderen Ländern an Zivilinternierte im Sinne der Genfer Konvention gerichtet sind oder von diesen versendet werden, sei es unmittelbar oder durch Vermittlung der Auskunftsstellen nach Artikel 136 und der Zentralauskunftsstelle nach Artikel 140 derselben Konvention. Briefsendungen, die entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der vorerwähnten nationalen Auskunftsstellen und Zentralauskunftsstellen versandt oder empfangen werden, sind ebenfalls von den Leistungsentgelten befreit, wenn sie Kriegsgefangene und Zivilinternierte im Sinne der Genfer Konvention betreffen.

➔ Die Sendungen sind auf der Anschriftseite rechts oben mit dem Vermerk „Kriegsgefangenenpost / prisoner of war service“ oder „Interniertenpost / internee service“ zu versehen!

Die Vermerke können durch eine Übersetzung in eine andere Sprache ergänzt werden.

## 5.3 Freimachung

Die Freimachung ist rechts oben innerhalb der Freimachungszone auf der Anschriftseite der Briefsendung anzubringen.

Briefsendungen mit der Beförderungsleistung PRIORITY (ausgenommen Wertbriefe) können freigemacht werden durch:

- Alternative Aufgabevorrichtung
- Absender-Freistempelung
- Post-Freistempelung
- Bar-Freimachungsvermerk

Briefsendungen mit der Beförderungsleistung ECONOMY können freigemacht werden durch:

- Briefmarken
- Alternative Aufgabevorrichtung
- Absender-Freistempelung
- Post-Freistempelung
- Bar-Freimachungsvermerk

Die Freimachung mittels Briefmarken oder Absender-Freistempelung ist bei M-Bags International nicht zulässig.

5.3.1 Briefmarken

Bei Freimachung durch Briefmarken dürfen nur gültige von der Post herausgegebene Briefmarken verwendet werden. Folgende Briefmarken dürfen zur Freimachung nicht verwendet werden:

- Ausländische Briefmarken;
- Briefmarken, deren Bildfläche beschädigt, mit einer durchsichtigen Schicht überzogen oder auf andere Weise verändert ist;
- Briefmarken, die nicht ihrer ganzen Fläche nach sichtbar sind;
- Briefmarken, die nicht von der Post stammende Überdrucke aufweisen;

- Briefmarken, die bereits offenkundig zur Freimachung verwendet wurden;
- Briefmarken, die nach dem kundgemachten letzten Tag ihrer Zulassung verwendet werden.

Müssen mehrere Briefmarken verwendet werden, sind diese im Interesse einer maschinellen Bearbeitung und der damit verbundenen raschen Beförderung nebeneinander und nicht untereinander aufzukleben.

5.3.2 UNO Marken

Briefsendungen mit UNO-Marken dürfen nur in der Post-Geschäftsstelle 1400 Wien - Vereinte Nationen - zur Aufgabe gebracht werden. Das Beförderungsentgelt wird bei der Aufgabe eingehoben.

Eine Aufgabe durch Einwurf in einen Briefkasten ist nicht zulässig. In diesem Fall gelten solche Sendungen als nicht freigemacht.

5.3.3 Freistempelung

An Stelle von Briefmarken können auf Briefsendungen (ausgenommen auf Wertbriefen und M-Bags ) als Zeichen der Entgeltentrichtung Freistempelabdrucke durch eine von der Post verwendete Post-Freistempelmaschine oder durch eine bei der Post angemeldeten Freistempelmaschine (Absender-Frankiermaschine) angebracht werden.

5.3.4 Bar freigemachte Sendungen

Briefsendungen (ausgenommen Wertbriefe) können an Stelle von Briefmarken oder Freistempelabdrucken den von der Post vorgegebenen Bar-freimachungsvermerk gemäß post.at/barfreimachung tragen, wenn gleichzeitig mindestens 20 solcher Auslandsbriefsendungen derselben Sendungsart mit dem gleichen Gewicht aufgegeben werden.

Der Bar-Freimachungsvermerk muss einen Flächeninhalt von mindestens 300 mm² aufweisen. In der zweiten Zeile ist die Aufgabepost-Geschäftsstelle inkl. Postleitzahl anzugeben.

## 5.4 Unzureichende Freimachung

Auslandsbriefsendungen sind - mit Ausnahme der Internationalen Antwortsendungen sowie der entgeltfreien Briefsendungen (Blindensendungen, Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertensendungen) – von dem*der Absender*in grundsätzlich vollständig freizumachen.

Nicht oder nur unzureichend freigemachte Briefsendungen in das Ausland werden dem*der Absender*in grundsätzlich zur Ergänzung der Freimachung zurückgegeben. Es steht der Post jedoch frei, auch ohne vorherige Benachrichtigung des*der Absender*in solche Sendungen nach Ergänzen oder Nachholen der fehlenden Freimachung zu befördern und den ausgelegten Betrag zuzüglich eines Einhebungsentgeltes vom*von der Absender*in einzuziehen.

Ist bei nicht oder unzureichend freigemachten Briefsendungen keine Absender*innenangabe vorhanden oder verweigert der*die Absender*in die Ergänzung der Freimachung, so ist die Post nicht verpflichtet solche Sendungen zu befördern. In solchen Fällen werden die Sendungen für einen Monat ab dem der Aufgabe folgenden Tag an aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Sendungen als unanbringlich.

5.4.1 Wertbriefe

Bei Wertbriefen ist die Aufgabepost-Geschäftsstelle für die vollständige Freimachung verantwortlich. Wertbriefe mit Entgeltmängeln werden als ausreichend freigemacht angesehen und ordnungsgemäß weitergeleitet.

## 5.5 Internationale Antwortscheine

Internationale Antwortscheine (Muster siehe Anhang 4/Formblattmuster) dienen der Vorauszahlung der Beförderungsleistungen für Auslandsbriefsendungen. Sie werden in allen Mitgliedsländern des Weltpostvereins gegen Postwertzeichen im Gesamtwert des Mindestentgelts für einen nicht eingeschriebenen, mit Vorrang beförderten Auslandsbrief umgetauscht.

Die Post hält gegen entsprechendes Entgelt Internationale Antwortscheine vorrätig und tauscht zur Einlösung vorgelegte Internationale Antwortscheine ein. Die Antwortscheine und die Sendungen, zu deren Freimachung die Antwortscheine umgetauscht werden, sind gleichzeitig vorzulegen.

Bei Einlösung des Internationalen Antwortscheines erhält der*die Kund*in unter der Vorlage der zu befördernden Sendung Postwertzeichen, mit welchen ein Brief S in das jeweilige Ausland mit der Beförderungsleistung PRIORITY freigemacht wird. Werden aufgrund der Größe oder des Gewichts der vorgelegten Sendung die Kriterien von Brief S überschritten, ist der Differenzbetrag zwischen dem Beförderungsentgelt für einen Brief S und dem sich aufgrund der Größe und des Gewichts der Sendung tatsächlich zu entrichtenden Beförderungsentgelt aufzuzahlen.

Internationale Antwortscheine werden weder gegen Bargeld eingetauscht noch auf Freistempelguthaben bzw. gestundete Entgelte angerechnet!

### 5.6 Leitwege und Laufzeiten

Auslandsbriefsendungen werden auf den von der Post festgelegten Leitwegen in ihre Bestimmungsländer befördert. Der*die Absender*in kann nicht die Beförderung auf einem bestimmten Leitweg verlangen. Diesbezügliche Vermerke auf Briefsendungen werden von der Post und von den ausländischen Postbetreiber*innen nicht berücksichtigt.

Die durchschnittlichen Laufzeiten für Auslandsbriefsendungen von der Aufgabe bis zur Abgabe im Bestimmungsland sind - je nach Beförderungsleistung Priority bzw. Economy - in den Länderinformationen online unter www.post.at/laenderinformationen angegeben.

### 5.7 Aufgabe von Briefsendungen im Ausland (Remailing, Artikel 12 WPV Abidjan)

Kein*e Postbetreiber*in ist verpflichtet, Briefsendungen zu befördern oder an die Empfänger*innen abzugeben, die in seinem Gebiet wohnhafte Absender*innen im Ausland aufgeben oder aufgeben lassen, um aus den dort geltenden, günstigeren Entgelten Vorteil zu ziehen.

5.7.1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen unter 5.7 gelten gleichermaßen für Briefsendungen, die in dem Land, in dem der*die Absender*in wohnhaft ist, gefertigt und anschließend über die Grenze gebracht wurden, wie auch für Briefsendungen, die im Ausland gefertigt worden sind.

5.7.2 Zahlung

Der*die Postbetreiber*in des Bestimmungslandes ist berechtigt, von dem*der Postbetreiber*in des Aufgabelandes die Zahlung der Inlandsentgelte zu fordern. Wird die Post von einem*einer ausländischen Postbetreiber*in zu einer Nachzahlung aufgefordert, ist die Post nicht verpflichtet, diese Zahlung vorzunehmen und kann diese verweigern. In diesem Fall kann der*die ausländische Postbetreiber*in die Sendungen an die Post zurücksenden oder über sie nach seinen*ihren Rechtsvorschriften verfügen. Im Falle der Rücksendung werden die Sendungen von der Post jedenfalls als unanbringlich (Pkt. 6.6.) behandelt.

5.7.3 Bestimmungen

Kein*e Postbetreiber*in ist verpflichtet, ohne entsprechende Vergütung Briefsendungen weiterzuleiten oder an die Empfänger*innen abzugeben, die Absender*innen in einem anderen als dem Land, als jenem in dem sie wohnhaft sind, in großen Mengen aufgegeben haben oder aufgeben ließen. Der*die Postbetreiber*in des Bestimmungslandes ist berechtigt, von dem*der Postbetreiber*in des Aufgabelandes eine den ihm erwachsenden Kosten entsprechende Vergütung zu fordern. Verweigert der*die Postbetreiber*in des Aufgabelandes die Zahlung des geforderten Betrages innerhalb einer von dem*der Postbetreiber*in des Bestimmungslandes festgesetzten Frist, kann dieser*diese die Sendungen entweder gegen Vergütung der Rücksendekosten an den*die Postbetreiber*in des Aufgabelandes zurücksenden oder über sie nach seinen Rechtsvorschriften verfügen.

## 6 Abgabe

### 6.1 Allgemein

Im Allgemeinen werden Auslandsbriefsendungen nach den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften abgegeben. Die Post erbringt die Abgabe aus dem Ausland einlangender Briefsendungen gemäß den Regelungen der AGB Brief National, sofern die AGB Brief International, dieses Handbuch und internationale Verträge keine besonderen Bestimmungen enthalten.

### 6.2 Zollabfertigung von Briefsendungen aus dem Ausland

Soweit die Post Sendungen dem Zoll stellen muss, vertritt sie den*die Empfänger*in bei der Zollabfertigung. Für Sendungen, die mit Eingangsabgaben belastet sind, werden bei der Ausfolgung an den*die Empfänger*in die in Anhang 1/Entgelte vorgesehenen Importtarife Drittlandssendungen eingehoben.

Langen Sendungen aus dem Ausland ein, bei denen nicht alle zur zollrechtlichen Behandlung erforderlichen Dokumente, Unterlagen etc. vorliegen, tritt die Post mit dem*der Empfänger*in in Kontakt. Der*die Empfänger*in hat die Möglichkeit,

a.) die entsprechenden Dokumente, Unterlagen etc. zu übermitteln (um die weitere zollrechtliche Behandlung durchführen zu können), um die Sendung nach erfolgter zollrechtlicher Behandlung zu erhalten oder

b.) keine Dokumente, Unterlagen etc. nachzureichen oder zu erklären, die Sendung nicht annehmen zu wollen. Diesfalls wird die Sendung an den*die Absender*in retourniert.

Für die weitere zollrechtliche Behandlung der Sendung im Fall a.) wird vom*von der Empfänger*in das Bearbeitungs- und Lagerentgelt gemäß Anhang1/Entgelte eingehoben.

### 6.3 Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfrist für Briefsendungen, die zur Verfügung des*der Empfänger*in bereitgehalten werden oder für postlagernde Sendungen richtet sich nach den Vorschriften des Bestimmungslandes (in der Regel einen Monat).

Im Bereich der Post werden postlagernde Sendungen aus dem Ausland bei der Aufgabepost-Geschäftsstelle bis mindestens 14 Kalendertage ohne Zustellung zur Abholung bereitgehalten. Die Abholfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Sendung zu laufen.

### 6.4 Postlagernde Sendungen

In Österreich wird bei der Abgabe von postlagernden Sendungen ein Entgelt gemäß Anhang 1/Entgelte eingehoben.

### 6.5 Nachsendung

Bei Änderung der Anschrift des*der Empfänger*in kann eine Briefsendung sowohl innerhalb des Bestimmungslandes als auch über dieses Land hinaus nachgesendet werden, sofern nicht der*die Absender*in durch einen entsprechenden Vermerk die Nachsendung ausgeschlossen hat.

Die Nachsendung von Land zu Land erfolgt jedoch nur, wenn die Sendungen den Bedingungen für die neue Beförderung entsprechen; das gilt insbesondere für solche Sendungen, die ursprünglich Inlandssendungen waren.

#### 6.5.1 Nachsendeauftrag

Ein*e inländische*r Empfänger*in kann auf dem von der Post aufgelegten Formblatt (Nachsendeauftrag) gegen Entrichtung des Entgelts verlangen, alle für ihn*sie bestimmten Briefsendungen oder einzelne Sendungsarten nachzusenden. Der Nachsendeauftrag kann auch auf Familienmitglieder des*der Empfänger*in, die an derselben Abgabestelle wohnhaft sind, ausgedehnt werden, wenn die bisherige und die neue Anschrift und der Zeitraum der Nachsendung mit den entsprechenden Angaben des*der Empfänger*in übereinstimmen.

Die Gültigkeitsdauer des Nachsendeauftrages wird von dem*der Empfänger*in im Nachsendeauftrag bestimmt. Die Gültigkeit eines Nachsendeauftrages ist auf höchstens sechs Monate beschränkt, der*die Empfänger*in kann den Nachsendeauftrag vor Ablauf der Gültigkeitsdauer widerrufen. Die Gültigkeit eines Urlaubsnachsendeauftrages ist auf höchstens 30 Tage beschränkt und kann nicht verlängert werden.

Folgende Sendungen des Inlandsdienstes werden nicht in das Ausland nachgesendet:

- Behördliche Schriftstücke (RSa- und RSb-Briefe)
- Sendungen, die nicht oder nicht vollständig freigemacht sind
- Info.Mail
- Info.Post
- Antwortsendungen
- Tages-, Wochen- und Monatszeitungen
- Sponsoring-Post
- Anzeigenblätter
- Wertbriefe des Auslandsdienstes
- Eingeschriebene Sendungen mit der Zusatzleistung Übernahmeschein

Entspricht die Sendung nicht den Vorschriften des betreffenden Landes, so wird sie zur Rückgabe an den*die Absender*in unverzüglich an den*die Postbetreiber*in des Aufgabelandes zurückgesendet, z.B. wenn der zulässige Höchstbetrag der Wertangabe überschritten ist.

#### 6.5.2 Entgelte und Abgaben

Briefsendungen, die im Rahmen eines Nachsendeauftrages nachzusenden sind, werden entgeltfrei und auf dem schnellsten Weg (als Priority-Sendungen) in das Ausland weitergeleitet.

→ Mit Zoll und Eingangsabgaben belastete Sendungen aus dem Ausland sind vor deren Nachsendung dem zuständigen Verzollungspostamt zur Zollabschreibung vorzulegen!

## 6.6 Unzustellbare Briefsendungen

Briefsendungen sind unzustellbar, wenn

- keine Abgabe möglich ist;
- der*die Empfänger*in wegen falscher oder unvollständiger Anschrift nicht ermittelt werden konnte;
- eine Nachsendung mangels Nachsendeauftrag nicht möglich war;
- sich nachträglich herausstellt, dass eine Sendung von der Beförderung ausgeschlossen ist;
- der*die Empfänger*in die Annahme verweigert;
- der*die Empfänger*in eine postlagernde Sendung oder eine andere Sendung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgeholt hat;
- der*die Empfänger*in die Zahlung der auf der Sendung lastenden Entgelte verweigert.

Die folgenden Sendungen an Dritte haben als unzustellbar zu gelten, sie dürfen keinesfalls als freizumachende neue Sendungen angesehen werden:

- Sendungen, die an einen diplomatischen oder konsularischen Dienst gerichtet sind und von diesem der Postfiliale als nicht abgeholt zurückgegeben werden;
- Sendungen an Hotels, Beherbergungsbetriebe oder Agenturen von Luftverkehrs- oder Schifffahrtsgesellschaften, die der Postfiliale zurückgegeben werden, weil sie den Empfänger*innen nicht ausgefolgt werden konnten.

### 6.6.1 Rücksendung in das Ausland

Unzustellbare Sendungen werden grundsätzlich an das Einlieferungsland zurückgesendet.

Folgende unzustellbare Sendungen werden nicht in das Ausland zurückgesendet:

- Nicht eingeschriebene Sendungen ohne Absender*innenangabe bzw. ohne Rücksendeanschrift
- Info-Mail des Inlandsdienstes
- Zeitungen des Inlandsdienstes

Unzustellbare Inlandssendungen werden nur dann zur Rückgabe an den*die Absender*in ins Ausland zurückgesendet, wenn sie den Bedingungen für die neue Beförderung entsprechen. Dasselbe gilt auch für Auslandssendungen, deren Absender*in in ein anderes Land verzogen ist.

Unzustellbare M-Bags werden nur dann in das Ausland zurückgesendet, wenn der*die Absender*in die Rücksendung durch einen Vermerk auf der Sendung in einer im Bestimmungsland bekannten Sprache verlangt hat. Eingeschriebene M-Bags werden stets zurückgesendet.

Im Bereich der Post eingelieferte und ursprünglich an Empfänger*innen im Bereich der Post gerichtete eingeschriebene Sendungen und Wertbriefe werden zur Rückgabe an den*die Absender*in ebenfalls nicht in das Ausland zurückgesendet.

### 6.6.2 Entgelte

Für unzustellbar an den Einlieferungsort zurückgesendete Briefsendungen hat der*die Absender*in die Entgelte zu entrichten, mit denen die Sendungen während der betrieblichen Behandlung beim Abgang, beim Eingang und unterwegs (auch bei Nach- und Rücksendung) belegt worden sind. Zollabgaben und andere vom Bestimmungsland nicht niedergeschlagene besondere Kosten hat der*die Absender*in ebenfalls zu erstatten.

Eingeschriebene und nicht eingeschriebene Briefsendungen, die wegen unvollständiger oder unrichtiger Empfänger*innenanschrift an die Absender*innen zurückgesendet worden sind, sind bei der Wiederaufgabe von neuem entgeltpflichtig.

### 6.6.3 Rücksendung aus dem Ausland

In den Bereich der Post zurückgesendete Sendungen werden dem*der Absender*in ausgefolgt. Wurden solche Sendungen ursprünglich nicht bei der Post aufgegeben, wird anlässlich der Abgabe an den*die Absender*in das Inlandsentgelt für die entsprechende Sendungsart eingehoben.

Verweigert der*die Absender*in die Annahme oder ist der*die Absender*in nicht zu ermitteln, gelten die Sendungen als unanbringlich. Der*die Absender*in erklärt sich mit der Aufgabe einverstanden, dass unanbringliche Sendungen in das Eigentum der Post übergehen.

## 6.7 Streichung von Zoll und Abgaben

Zoll und andere Abgaben, die bei Nachsendung oder bei Rücksendung an den Aufgabeort nicht gestrichen werden konnten, werden per Nachnahme von dem*der Postbetreiber*in des neuen Bestimmungslandes eingezogen.

## 6.8 Nachforschung

Der*die Absender*in kann bei eingeschriebenen Briefsendungen innerhalb von sechs Monaten von dem der Aufgabe der Briefsendung folgenden Tag an bei jeder Postfiliale nach der richtigen Abgabe nachforschen lassen, wenn er die Aufgabe der Briefsendung nachweisen kann. Bei eingeschriebenen Briefsendungen ist der Aufgabeschein vorzuweisen. Kann der Aufgabeschein nicht vorgewiesen werden, sind die wesentlichen Merkmale der Sendung (wie Sendungsnummer, Absender*in, Empfänger*in, Aufgabedatum, Aufgabeort, udgl.) bekannt zu geben.

Die Post nimmt Nachforschungsaufträge auch für Briefsendungen entgegen, die im Bereich anderer Postbetreiber*innen eingeliefert wurden.

### 6.8.1 Nachforschungsaufträge

Nachforschungsaufträge werden grundsätzlich ohne zusätzliche Kosten für den*die Kund*in auf dem schnellsten Weg an den*die jeweiligen Postbetreiber*in weitergeleitet.

### 6.8.2 Nachforschung

Der*die Absender*in wird vom Ergebnis der Nachforschung schriftlich verständigt. Für Nachforschungen, die nicht von der Post und/oder den an der Beförderung beteiligten Postbetreiber*innen zu vertreten sind oder eine ordnungsgemäße Abgabe ergeben haben, hat der*die Absender*in bei der Verständigung das Nachforschungsentgelt nach Anhang 1/Entgelte zu entrichten.

Betrifft ein Nachforschungsauftrag mehrere Sendungen des internationalen Briefdienstes, die von dem*derselben Absender*in gleichzeitig an die Anschrift des*derselben Empfänger*in eingeliefert wurden, wird das Nachforschungsentgelt nur einmal eingehoben.

# Anhang 1

# ENTGELTE

## 1. BEFÖRDERUNGSENTGELTE

Alle nachstehend angeführten Entgelte sind in Euro angegeben und verstehen sich als Nettoentgelte, d.h. exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben, insbesondere der Umsatzsteuer.

Ab 1.1.2011 sind Postdienstleistungen, die nicht zum Universaldienst gehören oder deren Bedingungen individuell vereinbart wurden, mit Destination in der Europäischen Union (EU) umsatzsteuerpflichtig. Der Versand an Ziele außerhalb der EU bleibt weiterhin umsatzsteuerfrei. Werden Leistungen an Unternehmer mit Sitz außerhalb von Österreich erbracht, so ist die Leistung in Österreich nicht steuerbar. Gegebenenfalls kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger. Bei von der Umsatzsteuer betroffenen Leistungen sind die Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer angeführt, die Nettopreise stehen in Klammer.

**Brief International**

| Tarifname | Zone 1 Europäische Union | |
|---|---|---|
| | PRIORITY | ECONOMY |
| Brief S | 1,40 | 1,20 |
| Brief M | 2,30 | 1,90 |
| Brief L | 8,20 | 6,50 |
| Brief XL | 12,90 | 9,90 |

| Tarifname | Zone 2 Rest Europa | |
|---|---|---|
| | PRIORITY | ECONOMY |
| Brief S | 1,40 | 1,20 |
| Brief M | 2,30 | 1,90 |
| Brief L | 8,20 | 6,50 |
| Brief XL | 12,90 | 9,90 |

| Tarifname | Zone 3 Welt | |
|---|---|---|
| | PRIORITY | ECONOMY |
| Brief S | 2,10 | 1,90 |
| Brief M | 2,90 | 2,70 |
| Brief L | 15,00 | 11,00 |
| Brief XL | 24,20 | 21,80 |

**Zone 1 Europäische Union:** Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne Färöer Inseln, Grönland), Deutschland (ohne Büsingen, Helgoland), Estland, Finnland (ohne Aland Inseln), Frankreich (inkl. Monaco, ohne Guadeloupe, Franz. Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Pierre und Miquelon), Griechenland (ohne Berg Athos), Irland, Italien (mit Campione d'Italia, Luganer See, ohne Livigno), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (ohne Niederländische Antillen), Polen, Portugal (mit Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (ohne Kanarische Inseln, Melilla, Ceuta), Tschechien, Ungarn, Republik Zypern (ohne türkischen Nordteil).

**Zone 2 Rest Europa:** Aland Inseln (Finnland), Albanien, Andorra, Armenien, Aserbeidschan, Belarus, Berg Athos (Griechenland), Bosnien-Herzegowina, Büsingen (Deutschland), Ceuta (Spanien), Färöer Inseln (Dänemark), Georgien, Gibraltar, Grönland (Dänemark), Großbritannien und Nordirland, Guernsey (Großbritannien), Helgoland (Deutschland), Insel Man (Großbritannien), Jersey (Großbritannien), Island, Kanarische Inseln (Spanien), Kasachstan, Kosovo, Liechtenstein, Livigno (Italien), Melilla (Spanien), Montenegro, Moldau, Nordmazedonien, Norwegen, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, Vatikanstadt, Zypern (Türkischer Nordteil).

**Zone 3 Welt:** Alle Länder und Gebiete, die nicht den Tarifzonen 1 und 2 zugeordnet sind.

## Brief International Plus

| Zone 1 Europäische Union | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Format | PRIORITY | | ECONOMY | |
| | Stückpreis [1] | Kilopreis [2] | Stückpreis [1] | Kilopreis [2] |
| P75 | 0,70 | 10,00 | 0,67 | 8,00 |
| P100 | 0,73 | 10,00 | 0,70 | 8,00 |
| B | 1,80 | 3,90 | 1,70 | 3,50 |
| N | 3,50 | 6,00 | 3,20 | 4,50 |

| Zone 2 Rest Europa | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Format | PRIORITY | | ECONOMY | |
| | Stückpreis [1] | Kilopreis [2] | Stückpreis [1] | Kilopreis [2] |
| P75 | 0,70 | 10,00 | 0,67 | 8,00 |
| P100 | 0,73 | 10,00 | 0,70 | 8,00 |
| B | 1,80 | 3,90 | 1,70 | 3,50 |
| N | 3,50 | 6,00 | 3,20 | 4,50 |

| Zone 3 Welt | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Format | PRIORITY | | ECONOMY | |
| | Stückpreis [1] | Kilopreis [2] | Stückpreis [1] | Kilopreis [2] |
| P75 | 0,86 | 12,50 | 0,83 | 11,20 |
| P100 | 0,89 | 12,50 | 0,86 | 11,20 |
| B | 2,70 | 10,00 | 2,60 | 8,80 |
| N | 4,50 | 11,00 | 3,60 | 10,00 |

**Zone 1 Europäische Union:** Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne Färöer Inseln, Grönland), Deutschland (ohne Büsingen, Helgoland), Estland, Finnland (ohne Aland Inseln), Frankreich (mit Monaco, ohne Guadeloupe, Franz. Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Pierre und Miquelon), Griechenland (ohne Berg Athos), Irland, Italien (mit Campione d'Italia, Luganer See, ohne Livigno), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (ohne Niederländische Antillen), Polen, Portugal (mit Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (ohne Kanarische Inseln, Melilla, Ceuta), Tschechien, Ungarn, Republik Zypern (ohne türkischen Nordteil).

**Zone 2 Rest Europa:** Aland Inseln (Finnland), Albanien, Andorra, Armenien, Aserbeidschan, Belarus, Berg Athos (Griechenland), Bosnien-Herzegowina, Büsingen (Deutschland), Ceuta (Spanien), Färöer Inseln (Dänemark), Georgien, Gibraltar, Grönland (Dänemark), Großbritannien und Nordirland, Guernsey (Großbritannien), Helgoland (Deutschland), Insel Man (Großbritannien), Jersey (Großbritannien), Island, Kanarische Inseln (Spanien), Kasachstan, Kosovo, Liechtenstein, Livigno (Italien), Melilla (Spanien), Montenegro, Moldau, Nordmazedonien, Norwegen, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, Vatikanstadt, Zypern (Türkischer Nordteil).

**Zone 3 Welt:** Alle Länder und Gebiete, die nicht den Tarifzonen 1 und 2 zugeordnet sind.

[4] Gesamtpreis = (Stückzahl x Stückpreis) + (Gesamtgewicht in kg x Kilopreis)

[5] Für jede auf die Mindesteinliefermenge (20 Stück) fehlender Sendung wird das Ergänzungsentgelt verrechnet.

| M-Bag | Zone 1 Europäische Union [1] | |
|---|---|---|
| | PRIORITY | ECONOMY |
| bis 5 kg | **30,00** (netto 25,00) | **18,00** (netto 15,00) |
| jedes weitere kg | **6,00** (netto 5,00) | **4,20** (netto 3,50) |

[1] **In der Zone EU fällt bei M-bags die Umsatzsteuer an**

| M-Bag | Zone 2 Rest Europa | |
|---|---|---|
| | PRIORITY | ECONOMY |
| bis 5 kg | **25,00** | **15,00** |
| jedes weitere kg | **5,00** | **3,50** |

| M-Bag | Zone 3 Welt | |
|---|---|---|
| | PRIORITY | ECONOMY |
| bis 5 kg | **45,00** | **25,00** |
| jedes weitere kg | **7,50** | **5,00** |

**Zone 1 Europäische Union:** Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne Färöer Inseln, Grönland), Deutschland (ohne Büsingen, Helgoland), Estland, Finnland (ohne Aland Inseln), Frankreich (inkl. Monaco, ohne Guadeloupe, Franz. Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Pierre und Miquelon), Griechenland (ohne Berg Athos), Irland, Italien (mit Campione d'Italia, Luganer See, ohne Livigno), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (ohne Niederländische Antillen), Polen, Portugal (mit Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (ohne Kanarische Inseln, Melilla, Ceuta), Tschechien, Ungarn, Republik Zypern (ohne türkischen Nordteil).

**Zone 2 Rest Europa:** Aland Inseln (Finnland), Albanien, Andorra, Armenien, Aserbeidschan, Belarus, Berg Athos (Griechenland), Bosnien-Herzegowina, Büsingen (Deutschland), Ceuta (Spanien), Färöer Inseln (Dänemark), Georgien, Gibraltar, Grönland (Dänemark), Großbritannien und Nordirland, Guernsey (Großbritannien), Helgoland (Deutschland), Insel Man (Großbritannien), Jersey (Großbritannien), Island, Kanarische Inseln (Spanien), Kasachstan, Kosovo, Liechtenstein, Livigno (Italien), Melilla (Spanien), Montenegro, Moldau, Nordmazedonien, Norwegen, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, Vatikanstadt, Zypern (Türkischer Nordteil).

**Zone 3 Welt:** Alle Länder und Gebiete, die nicht den Tarifzonen 1 und 2 zugeordnet sind.

## 2. ENTGELTE FÜR ZUSATZLEISTUNGEN

Alle nachstehend angeführten Entgelte sind in EUR angegeben und verstehen sich als Nettoentgelte, d.h. exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben, insbesondere der Umsatzsteuer.

Die Zusatzleistungen folgen umsatzsteuerlich der Hauptleistung, d.h. ist die Hauptleistung umsatzsteuerpflichtig, ist die Gesamtleistung inklusive Zusatzleistung ebenfalls steuerpflichtig.
Bei von der Umsatzsteuer betroffenen Leistungen sind die Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer angeführt, die Nettopreise stehen in Klammer.

| Zusätzliche Leistung Brief | EUR |
|---|---|
| **Einschreiben*** je Briefsendung | 3,65 |
| **Übernahmeschein** (nur mit Einschreiben)* | 2,85 |
| **Eigenhändig** (nur mit Einschreiben) | 2,85 |
| **Wertbrief** (nur mit Einschreiben)*<br>1% der auf volle Hundert aufgerundeten Wertangabe,<br>jedoch mindestens 4,- EUR | |

*Universaldienst

| Zusätzliche Leistung M-Bag | EUR |
|---|---|
| **Einschreiben** | 10,20<br>(netto 8,50) |
| **Übernahmeschein** (nur mit Einschreiben) | 3,42<br>(netto 2,85) |
| **Eigenhändig** (nur mit Einschreiben) | 3,42<br>(netto 2,85) |

[1] Bruttopreise inkl. 20% Ust, Nettopreise in Klammer

[2] Wird in Österreich bei der Abgabe eingehoben

## 3. ENTGELTE FÜR SONSTIGE LEISTUNGEN

Alle nachstehend angeführten Entgelte sind in EUR angegeben und verstehen sich als Nettoentgelte, d.h. exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben, insbesondere der Umsatzsteuer.

Bei von der Umsatzsteuer betroffenen Leistungen sind die Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer angeführt, die Nettopreise stehen in Klammer.

| Sonstige Leistung Brief | EUR |
|---|---|
| **Internationaler Antwortschein** * Verkaufspreis | 1,90 |
| **Einhebungsentgelt** [1] [2]<br>(zuzüglich zum fehlenden Beförderungsentgelt)<br>- je Antwortsendung | 0,48<br>(netto 0,40) |
| **Nachforschung** * | 4,00 |
| **Postlagernd** je Sendung *[2] | 1,00 |
| **Nacherfassungsentgelt** [3] je Sendung | 3,48<br>(netto 2,90) |

[1] Bruttopreise inkl. 20% Ust, Nettopreise in Klammer

[2] Wird in Österreich bei der Abgabe eingehoben

[3] Universaldienst und umsatzsteuerfrei in Verbindung mit einem Universaldienstprodukt

*Universaldienst

## 4. TARIFE FÜR ZOLLDIENSTLEISTUNGEN

| Zolldienstleistung | Preis in EUR netto | Preis in EUR brutto |
|---|---|---|
| Importtarif Drittlandssendungen bis EUR 150,00 | 5,45 | 6,54 |
| Importtarif Drittlandssendungen über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 | 10,90 | 13,08 |
| Importtarif Drittlandssendungen über EUR 1.000,00 | 32,70 | 39,24 |
| Bearbeitungs- und Lagerentgelt | 26,16 | 31,39 |

Für Briefe bis 2 kg sowie Pakete bis 10 kg sind die Entgelte im Rahmen des Universaldienstes umsatzsteuerfrei. Die Entgelte verstehen sich als Nettobeträge exkl. aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben insbesondere der USt.
Die Entgelte für Pakete über 10 kg und für EMS-Sendungen verstehen sich als Bruttoentgelte inkl. aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben insbesondere der USt.

Hinweis:
Für Zolldienstleistungen im Zusammenhang mit Sendungen, welche im Wege des Versandhandels aus Drittländern eingeführte Gegenstände mit einem Warenwert von höchstens EUR 150,00 beinhalten, wird der Importtarif nicht eingehoben, sofern für diese Sendungen die umsatzsteuerliche Sonderregelung gemäß § 25b UStG, BGBl. I Nr. 91/2019 (Import-One-Stop-Shop, IOSS) in Anspruch genommen wird.

Anhang 2

# LÄNDERÜBERSICHT

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| **A** | |
| Abessinien (s. Äthiopien) | Welt |
| Abu Dhabi (s. Vereinigte Arabische Emirate) | Welt |
| Admiralitäts-Inseln (s. Papua-Neuguinea) | Welt |
| Afghanistan | Welt |
| Agalega-Inseln (s. Mauritius) | Welt |
| Ago Grande oder Bubaque (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Ago Pequena oder Rubane (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Ägypten | Welt |
| Aitutaki (s. Cook-Inseln) | Welt |
| Ajman (s. Vereinigte Arabische Emirate) | Welt |
| Åland-Inseln (Finnland) | Rest Europa |
| Alaska (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Albanien | Rest Europa |
| Alderney (s. Guernsey) | Rest Europa |
| Alëuten (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Algerien | Welt |
| Alhucemas (s. Spanien) | EU |
| Amboina (s. Indonesien) | Welt |
| Amerikanisch-Samoa (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Amiranten (s. Seychellen) | Welt |
| Andamanen (s. Indien) | Welt |
| Andorra | Rest Europa |
| Anegada (s. Virginische Inseln, brit.) | Welt |
| Angola | Welt |
| Anguilla | Welt |
| Anjouan (s. Komoren) | Welt |
| Annobon (s. Äquatorial-Guinea) | Welt |
| Antigua und Barbuda | Welt |
| Antillen, Französische (s. Guadeloupe und Martinique) | Welt |
| Antillen, Niederländische (s. Niederländische Antillen und Aruba) | Welt |
| Äquatorial-Guinea | Welt |
| Arabien, Saudi- (s. Saudi-Arabien) | Welt |
| Arabische Republik Syrien (s. Syrien) | Welt |
| Argentinien | Welt |
| Armenien | Rest Europa |
| Aruba | Welt |

Nähere Bestimmungen zu den zugelassenen Sendungen siehe Länderseiten online unter www.post.at/laenderinformationen

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| Ascension | Welt |
| Aserbaidschan | Rest Europa |
| Atafu (Tokelau-Inseln, s. Neuseeland) | Welt |
| Atauro (s. Timor-Ost) | Welt |
| Äthiopien | Welt |
| Atiu (s. Cook-Inseln) | Welt |
| Australien | Welt |
| Australische Antarktis (s. Australien) | Welt |
| Avarua-(Palmerston-)Insel (s. Cook-Inseln) | Welt |
| Azoren (s. Portugal) | EU |

## B

| | |
|---|---|
| Bahamas | Welt |
| Bahrain | Welt |
| Balearen (s. Spanien) | EU |
| Bali (s. Indonesien) | Welt |
| Banda (s. Indonesien) | Welt |
| Bangladesch | Welt |
| Banka (s. Indonesien) | Welt |
| Banks- und Torres-Inseln (s. Vanuatu) | Welt |
| Barbados | Welt |
| Barbuda (s. Antigua und Barbuda) | Welt |
| Barlavento-Inseln (s. Kap Verde) | Welt |
| Barren- oder Stériles-Inseln (s. Madagaskar) | Welt |
| Bassas da India (kein Postverkehr) | - |
| Basutoland (s. Lesotho) | Welt |
| Belarus | Rest Europa |
| Belep-Inseln (s. Neukaledonien) | Welt |
| Belgien | EU |
| Belize | Welt |
| Bellinghausen-Inseln (s. Französisch-Polynesien) | Welt |
| Benin | Welt |
| Berg Athos (Griechenland) | Rest Europa |
| Bermudas | Welt |
| Bhutan | Welt |
| Billiton (s. Indonesien) | Welt |
| Bismarck-Archipel (s. Papua-Neuguinea) | Welt |
| Bissagos-Inseln (s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Bolama (Bissagos-Inseln, s. Guinea Bissau) | Welt |
| Bolivien | Welt |
| Bonaire (s. Niederländische Antillen und Aruba) | Welt |

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| Bophuthatswana (s. Südafrika) | Welt |
| Borneo (s. Indondesien, Malaysia bzw. Brunei) | Welt |
| Bosnien-Herzegowina | Rest Europa |
| Botsuana | Welt |
| Bougainville (s. Papua-Neuguinea) | Welt |
| Brasilien | Welt |
| Brechou (s. Guernsey) | Rest Europa |
| Britisch-Honduras (s. Belize) | Welt |
| Brunei | Welt |
| Bubaque oder Ago Grande (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Buka (s. Papua-Neuguinea) | Welt |
| Bulgarien | EU |
| Bundesrepublik Deutschland (s. Deutschland) | EU |
| Burkina Faso | Welt |
| Burma (s. Myanmar) | Welt |
| Buru (s. Indonesien) | Welt |
| Burundi | Welt |

## C

| | |
|---|---|
| Cabinda (s. Angola) | Welt |
| Caicos-Inseln (s. Turks- und Caicos-Inseln) | Welt |
| Canhabaque- oder Roxa-Inseln (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Cap Verde (s. Kap Verde) | Welt |
| Caravela (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Caraxe (Bissagos-Inseln, s.Guinea-Bissau) | Welt |
| Cargados-Carajos-Inseln (s. Mauritius) | Welt |
| Cayman-Inseln | Welt |
| Celebes (s. Indonesien) | Welt |
| Ceram (s. Indonesien) | Welt |
| Ceuta (Spanien) | Rest Europa |
| Ceylon (s. Sri Lanka) | Welt |
| Chafarinas (s. Spanien) | EU |
| Chagos-Archipel (s. Seychellen) | Welt |
| Chatham-Inseln (s. Neuseeland) | Welt |
| Chesterfield-Inseln (s. Neukaledonien) | Welt |
| Chile | Welt |
| China | Welt |
| Christmas-(Weihnachts-)Insel (Indischer Ozean, s. Australien) | Welt |
| Christmas-(Weihnachts-)Insel (Pazifischer Ozean, s. Kiribati) | Welt |
| Ciskei (s. Südafrika) | Welt |
| Clipperton (s. Französisch-Polynesien) | Welt |
| Cocos-(Keeling-)Inseln (s. Australien) | Welt |

Nähere Bestimmungen zu den zugelassenen Sendungen siehe Länderseiten online unter www.post.at/laenderinformationen

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| Coloane (s. Macao, China) | Welt |
| Comoren (s. Komoren) | Welt |
| Cook-Inseln | Welt |
| Corsico (s. Äquatorial-Guinea) | Welt |
| Costa Rica | Welt |
| Côte d'Ivoire | Welt |
| Cuba (s. Kuba) | Welt |
| Curaçao | Welt |
| Cypern (s. Zypern, Republik) | EU |

## D

| | |
|---|---|
| Dahomey (s. Benin) | Welt |
| Dänemark | EU |
| Danger-(Pukapuka-)Insel (s. Cook-Inseln) | Welt |
| D'Entrecasteaux-Archipel (s. Papua-Neuguinea) | Welt |
| Désirade (s. Guadeloupe) | Welt |
| Deutschland | EU |
| Dominica | Welt |
| Dominikanische Republik | Welt |
| Dschibuti | Welt |
| Dubai (s. Vereinigte Arabische Emirate) | Welt |
| Ducie (s. Pitcairn-Inseln) | Welt |

## E

| | |
|---|---|
| Ecuador | Welt |
| Eguba (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Eire (s. Irland) | EU |
| Elfenbeinküste (s. Côte d'Ivoire) | Welt |
| Ellice-Inseln (s. Tuvalu) | Welt |
| Elobey Chico (s. Äquatorial-Guinea) | Welt |
| Elobey Grande (s. Äquatorial-Guinea) | Welt |
| El Salvador | Welt |
| Eniwetok (Marshall-Inseln, s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Enu (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Eritrea | Welt |
| Estland | EU |
| Eswatini (ehem. Swasiland) | Welt |
| Europa-Inseln (kein Postverkehr) | - |

## F

| | |
|---|---|
| Fakaofo (Tokelau-Inseln, s. Neuseeland) | Welt |
| Falkland | Welt |

Nähere Bestimmungen zu den zugelassenen Sendungen siehe Länderseiten online unter www.post.at/laenderinformationen

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| Fanning-Inseln (s. Kiribati) | Welt |
| Färöer Inseln (Dänemark) | Rest Europa |
| Fernando Poo (s. Äquatorial-Guinea) | Welt |
| Fichten-(Pinien-)Insel (s. Neukaledonien) | Welt |
| Fidschi | Welt |
| Finnland (ohne Aland Inseln) | EU |
| Fischer-(Pescadores-)Inseln (s. China, Taiwan) | Welt |
| Flores (s. Indonesien) | Welt |
| Formosa (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Formosa (s. China, Taiwan) | Welt |
| Frankreich | EU |
| Französische Antillen (s. Guadeloupe sowie Martinique) | Welt |
| Französische Süd- und Antarktisgebiete (kein Postverkehr) | - |
| Französisch-Guayana | Welt |
| Französisch-Polynesien | Welt |
| Freundschafts-Inseln (s. Tonga) | Welt |
| Fujairah (s. Vereinigte Arabische Emirate) | Welt |
| Futuna (s. Wallis und Futuna) | Welt |

## G

| | |
|---|---|
| Gabun | Welt |
| Galapagos-Inseln (s. Ecuador) | Welt |
| Gambia | Welt |
| Gambier-Inseln (s. Französisch-Polynesien) | Welt |
| Georgien | Rest Europa |
| Gesellschafts-Inseln (s. Französisch-Polynesien) | Welt |
| Ghana | Welt |
| Gibraltar | Rest Europa |
| Gilbert-Inseln (kein Postverkehr) | - |
| Glorieuses-Inseln (kein Postverkehr) | - |
| Grahamland (s. Falkland) | Welt |
| Grande Comore (s. Komoren) | Welt |
| Great Sark (s. Guernsey) | Rest Europa |
| Grenada | Welt |
| Grenadinen (s. St. Vincent und Grenadinen) | Welt |
| Griechenland (ohne Berg Athos) | EU |
| Grönland (Dänemark) | Rest Europa |
| Großbritannien und Nordirland | Rest Europa |
| Guadeloupe (französischer Teil von St. Maarten) | Welt |
| Guam (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Guantanamo Bay (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| Guatemala | Welt |
| Guayana, Französisch- (s. Französisch-Guayana) | Welt |
| Guernsey | Rest Europa |
| Guinea | Welt |
| Guinea, Äquatorial- (s. Äquatorial-Guinea) | Welt |
| Guinea-Bissau | Welt |
| Guyana | Welt |

## H

| | |
|---|---|
| Hainan (s. China. Volksrepublik) | Welt |
| Haiti | Welt |
| Halmahera (s. Indonesien) | Welt |
| Hawaii (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Heard (s. Australien) | Welt |
| Henderson (s. Pitcairn-Inseln) | Welt |
| Herm (s. Guernsey) | Rest Europa |
| Hervey-(Manuae-)Insel (s. Cook-Inseln) | Welt |
| Holland (s. Niederlande) | EU |
| Honduras | Welt |
| Honduras, Britisch- (s. Belize) | Welt |
| Hongkong (s. China, Hongkong) | Welt |
| Huon (s. Neukaledonien) | Welt |

## I

| | |
|---|---|
| Ifni (s. Marokko) | Welt |
| Indien | Welt |
| Indonesien | Welt |
| Irak | Welt |
| Iran | Welt |
| Irland | EU |
| Island | Rest Europa |
| Israel | Welt |
| Italien (inkl. Campione d'Italia, Luganer See, ohne Livigno) | EU |

## J

| | |
|---|---|
| Jako (s. Timor-Leste) | Welt |
| Jamaika | Welt |
| Jammu (s. Indien bzw. Pakistan) | Welt |
| Japan | Welt |
| Japen-Insel (s. Indonesien) | Welt |
| Java (s. Indonesien) | Welt |

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| Jemen | Welt |
| Jersey | Rest Europa |
| Jethou (s. Guernsey) | Rest Europa |
| Joao Vieira (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Johore (s. Malaysia) | Welt |
| Jordanien | Welt |
| Juan de Nova (kein Postverkehr) | - |
| Jugoslawien (s. Serbien und Montenegro) | Rest Europa |
| Jungfern-Inseln (s. Virginische Inseln) | Welt |

## K

| | |
|---|---|
| Kambodscha | Welt |
| Kamerun | Welt |
| Kampuchea (s. Kambodscha) | Welt |
| Kanada | Welt |
| Kanal-Inseln (s. Guernsey bzw. Jersey) | Rest Europa |
| Kanarische Inseln (s. Spanien) | Rest Europa |
| Kap Verde | Welt |
| Karolinen (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Kasachstan | Rest Europa |
| Kaschmir (s. Indien bzw. Pakistan) | Welt |
| Katar | Welt |
| Kedah (s. Malaysia) | Welt |
| Keeling-Inseln (s. Australien) | Welt |
| Kelantan (s. Malaysia) | Welt |
| Kenia | Welt |
| Kermadec-Inseln (s. Neuseeland) | Welt |
| Khmer (s. Kambodscha) | Welt |
| Kinmen- (Quemoy-)Inseln (s. China, Taiwan) | Welt |
| Kirgisien (s. Kirgisistan) | Welt |
| Kirgisistan | Welt |
| Kiribati | Welt |
| Kolumbien | Welt |
| Komoren | Welt |
| Kongo, Demokratische Republik | Welt |
| Kongo, Republik | Welt |
| Korea, Demokratische Volksrepublik | Welt |
| Korea, Republik | Welt |
| Korsika (s. Frankreich) | EU |
| Kosovo | Rest Europa |
| Kosrae (Karolinen, s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Kroatien | EU |

Nähere Bestimmungen zu den zugelassenen Sendungen siehe Länderseiten online unter www.post.at/laenderinformationen

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| Kuba | Welt |
| Kuwait | Welt |
| Kwajelein (Marshall-Inseln, s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |

## L

| | |
|---|---|
| Labuan (s. Malaysia) | Welt |
| Lakkadiven (s. Indien) | Welt |
| Laos | Welt |
| Lesotho | Welt |
| Les Saintes (s. Guadeloupe) | Welt |
| Lettland | EU |
| Libanon | Welt |
| Liberia | Welt |
| Libyen | Welt |
| Liechtenstein | Rest Europa |
| Lihou (s. Guernsey) | Rest Europa |
| Litauen | EU |
| Little Sark (s. Guernsey) | Europa |
| Lombok (s. Indonesien) | Welt |
| Lord Howe-Insel (s. Australien) | Welt |
| Louisiade-Archipel (s. Papua-Neuguinea) | Welt |
| Loyalitäts-Inseln (s. Neukaledonien) | Welt |
| Luxemburg | EU |

## M

| | |
|---|---|
| Macao | Welt |
| Macquarie-Insel (s. Australien) | Welt |
| Madagaskar | Welt |
| Madeira (s. Portugal) | EU |
| Madura (s. Indonesien) | Welt |
| Majuro-Insel (Marshall-Inseln, s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Malakka (s. Malaysia) | Welt |
| Malawi | Welt |
| Malaysia | Welt |
| Malediven | Welt |
| Mali | Welt |
| Malta | EU |
| Malvinas (s. Falkland) | Welt |
| Man (Insel) (s. Großbritannien und Nordirland) | Rest Europa |
| Mangaia (s. Cook-Inseln) | Welt |
| Manihiki (s. Cook-Inseln) | Welt |

Nähere Bestimmungen zu den zugelassenen Sendungen siehe Länderseiten online unter www.post.at/laenderinformationen

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| Manua (Amerikanisch-Samoa, s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Manuae-(Hervey-)Insel (s. Cook-Inseln) | Welt |
| Marianen (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Marie Galante (s. Guadeloupe) | Welt |
| Marion-(Prinz Edward-)Inseln (s. Südafrika) | Welt |
| Marokko | Welt |
| Marquesas-Inseln (s. Französisch-Polynesien) | Welt |
| Marshall-Inseln (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Martinique | Welt |
| Matsu (s. China, Taiwan) | Welt |
| Mauke-(Parry-)Insel (s. Cook-Inseln) | Welt |
| Mauretanien | Welt |
| Mauritius | Welt |
| Mayotte | Welt |
| Mc. Donald-Insel (s. Australien) | Welt |
| Melilla (s. Spanien) | Rest Europa |
| Mexiko | Welt |
| Midway (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Mikronesien, Föderierte Staaten von | Welt |
| Miquelon (s. St. Pierre und Miquelon) | Welt |
| Mitiaro (s. Cook-Inseln) | Welt |
| Mohéli (s. Komoren) | Welt |
| Moldau | Rest Europa |
| Moldawien (s. Moldau) | Rest Europa |
| Molukken (s. Indonesien) | Welt |
| Monaco (s. Frankreich) | EU |
| Mongolei | Welt |
| Montenegro | Rest Europa |
| Montserrat | Welt |
| Moorea (s. Französisch-Polynesien) | Welt |
| Mosambik | Welt |
| Myanmar | Welt |

## N

| | |
|---|---|
| Namibia | Welt |
| Nauru | Welt |
| Navassa (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Negri Sembilan (s. Malaysia) | Welt |
| Nepal | Welt |
| Neubritannien (s. Papua-Neuguinea) | Welt |
| Neu-Hannover (s. Papua-Neuguinea) | Welt |
| Neue Hebriden (s. Vanuatu) | Welt |

Nähere Bestimmungen zu den zugelassenen Sendungen siehe Länderseiten online unter www.post.at/laenderinformationen

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| Neufundland (s. Kanada) | Welt |
| Neuguinea (s. Papua-Neuguinea bzw. Indonesien) | Welt |
| Neu-Irland (s. Papua-Neuguinea) | Welt |
| Neukaledonien | Welt |
| Neuseeland | Welt |
| Nevis (s. St. Christopher, St. Kitts und Nevis) | Welt |
| Nicaragua | Welt |
| Niederlande | EU |
| Niederländische Antillen und Aruba | Welt |
| Niger | Welt |
| Nigeria | Welt |
| Nikobaren (s. Indien) | Welt |
| Niue-(Savage-)Insel (s. Neuseeland) | Welt |
| Nordborneo (s. Malaysia) | Welt |
| Nordirland (s. Großbritannien und Nordirland) | Rest Europa |
| Nord-Korea (s. Korea, Demokratische Volksrepublik) | Welt |
| Nordmazedonien | Rest Europa |
| Nord-Rhodesien (s. Sambia) | Welt |
| Nordsomalia (s. Somalia) | Welt |
| Norfolk-Insel (s. Australien) | Welt |
| Norwegen | Rest Europa |
| Nossi-Bé (s. Madagaskar) | Welt |
| Nukunono (Tokelau-Inseln, s. Neuseeland) | Welt |

## O

| | |
|---|---|
| Ober-Volta (s. Burkina Faso) | Welt |
| Ocean-Insel (s. Kiribati) | Welt |
| Occussi-Ambeno (s. Timor-Leste) | Welt |
| Oeno (s. Pitcairn-Inseln) | Welt |
| Oman | Welt |
| Ontong-Java (s. Salomonen) | Welt |
| Orango (Bissagos-Insel, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Orangosinho (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Ost-Timor (s. Timor-Leste) | Welt |

## P

| | |
|---|---|
| Panhang (s. Malaysia) | Welt |
| Pakistan | Welt |
| Palästinensische Gebiete | Welt |
| Palau (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Palmerston-(Avarua-)Insel (s. Cook-Inseln) | Welt |
| Panama | Welt |

Nähere Bestimmungen zu den zugelassenen Sendungen siehe Länderseiten online unter www.post.at/laenderinformationen

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| Papua-Neuguinea | Welt |
| Paracel-Inseln (s. Vietnam) | Welt |
| Paraguay | Welt |
| Parry-(Mauke-)Insel (s. Cook-Inseln) | Welt |
| Paumotu-(Tuamotu-)Inseln (s. Französisch-Polynesien) | Welt |
| Pedras Tinhosas (s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Pemba (s. Tansania) | Welt |
| Penang (s. Malaysia) | Welt |
| Penghu-(Pescadores- oder Fischer-)Inseln (s. China, Taiwan) | Welt |
| Penon de Velez de la Gomera (s. Spanien) | EU |
| Penrhyn-(Tongareva-)Insel (s. Cook-Inseln) | Welt |
| Perak (s. Malaysia) | Welt |
| Perlis (s. Malaysia) | Welt |
| Persien (s. Iran) | Welt |
| Peru | Welt |
| Pescadores-(Fischer-)Inseln (s. China, Taiwan) | Welt |
| Petite-Terre (s. Guadeloupe) | Welt |
| Philippinen | Welt |
| Phönix-Inseln (s. Kiribati) | Welt |
| Pinien-(Fichten-)Inseln (s. Neukaledonien) | Welt |
| Pitcairn-Inseln | Welt |
| Pityusen (s. Spanien) | EU |
| Polen | EU |
| Polynesien (s. Französisch-Polynesien) | Welt |
| Ponape (Karolinen, s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Puerto Rico (Insel, s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Portugal | EU |
| Prince Edward-Insel (s. Kanada) | Welt |
| Prince Edward-(Marion-)Inseln (s. Südafrika) | Welt |
| Principe (s. Sao Tomé und Principe) | Welt |
| Pukapuka-(Danger-)Insel (s. Cook-Inseln) | Welt |

## Q

| | |
|---|---|
| Qatar (s. Katar) | Welt |
| Quemoy-(Kinmen-)Inseln (s. China, Taiwan) | Welt |

## R

| | |
|---|---|
| Rakahanga (s. Cook-Inseln) | Welt |
| Rarotonga (s. Cook-Inseln) | Welt |
| Ras al Khaimah (s. Vereinigte Arabische Emirate) | Welt |
| Réunion | Welt |

Nähere Bestimmungen zu den zugelassenen Sendungen siehe Länderseiten online unter www.post.at/laenderinformationen

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| Rhodesien (s. Simbabwe) | Welt |
| Rio Muni (s. Äquatorial-Guinea) | Welt |
| Riouw-Archipel (s. Indonesien) | Welt |
| Riukiu-Inseln (s. Japan) | Welt |
| Rodrigues-Insel (s. Mauritius) | Welt |
| Rolas (s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Ross, Gebiet von (s. Neuseeland) | Welt |
| Roxa- oder Canhabaque-Insel (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Ruanda | Welt |
| Rubane- oder Ago-Pequena-Insel (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Rumänien | EU |
| Russische Föderation | Rest Europa |
| Russland (s. Russische Föderation) | Rest Europa |
| Ryukyu-Inseln (Riukiu-Inseln, s. Japan) | Welt |

## S

| | |
|---|---|
| Saba (s. Niederländische Antillen und Aruba) | Welt |
| Sabah (s. Malaysia) | Welt |
| Saintes, Les (s. Guadeloupe) | Europa |
| Saipan (Marianen, s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Salomonen | Welt |
| Salvador, El (s. El Salvador) | Welt |
| Sambia | Welt |
| Samoa, Amerikanisch (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Samoa, West (s. Westsamoa) | Welt |
| San Marino | Rest Europa |
| St. Barthèlemy (s. Guadeloupe) | Welt |
| St. Christopher (St. Kitts) und Nevis | Welt |
| St. Croix (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| St. Cruz-Inseln (s. Salomonen) | Welt |
| St. Eustatius (s. Niederländische Antillen und Aruba) | Welt |
| St. Helena | Welt |
| St. Jean (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| St. Joao Batista de Ajuda (s. Guinea-Bissau) | Welt |
| St. Jorge (s. Indien) | Welt |
| St. Kitts (s. St. Christopher, St. Kitts und Nevis) | Welt |
| St. Lucia | Welt |
| St. Maarten (Inselhälfte, Niederländischer Teil von Sint Maarten) | Welt |
| St. Marie (s. Madagaskar) | Welt |
| St. Martin (Inselhälfte, s. Guadeloupe) | Welt |
| St. Pierre und Miquelon | Welt |

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| St. Thomas (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| St. Vincent und Grenadinen | Welt |
| Sansibar (s. Tansania) | Welt |
| Sao Tomé und Principe | Welt |
| Sarawak (s. Malsysia) | Welt |
| Sark (s. Guernsey) | Rest Europa |
| Sassobé (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Saudi-Arabien | Welt |
| Savage-(Niue-)Insel (s. Neuseeland) | Welt |
| Savaii-Insel (s. Westsamoa) | Welt |
| Schouten-Inseln (s. Papua-Neuguinea) | Welt |
| Schweden | EU |
| Schweiz | Rest Europa |
| Selangor (s. Malaysia) | Welt |
| Senegal | Welt |
| Serbien | Rest Europa |
| Seychellen | Welt |
| Shag-Insel (s. Australien) | Welt |
| Sharjah (s. Vereinigte Arabische Emirate) | Welt |
| Shortland-Insel (s. Salomonen) | Welt |
| Siam (s. Thailand) | Welt |
| Sierra Leone | Welt |
| Simbabwe | Welt |
| Simbor (s. Indien) | Welt |
| Singapur | Welt |
| Slowakei | EU |
| Slowenien | EU |
| Soga (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Somalia | Welt |
| Somaliland (s. Somalia) | Welt |
| Sotavento-Inseln (s. Kap Verde) | Welt |
| Spanien | EU |
| Spitzbergen (s. Norwegen) | Rest Europa |
| Spratly-Inseln (s. Vietnam) | Welt |
| Sri Lanka | Welt |
| Stériles- oder Barren-Inseln (s. Madagaskar) | Welt |
| Südafrika | Welt |
| Sudan | Welt |
| Südsudan | Welt |
| Süd-Georgien (s. Falkland) | Welt |
| Süd-Korea (s. Korea, Republik) | Welt |
| Süd-Rhodesien (s. Simbabwe) | Welt |
| Süd-Sandwich (s. Falkland) | Welt |

Nähere Bestimmungen zu den zugelassenen Sendungen siehe Länderseiten online unter www.post.at/laenderinformationen

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| Südwestafrika (s. Namibia) | Welt |
| Sumatra (s. Indonesien) | Welt |
| Sumba (s. Indonesien) | Welt |
| Sumbava (s. Indonesien) | Welt |
| Sunda-Inseln (s. Indonesien) | Welt |
| Suriname | Welt |
| Surprise-Insel (s. Neukaledonien) | Welt |
| Suwarrow-Insel (s. Cook-Inseln) | Welt |
| Swain (Amerikanisch Samoa, s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Swasiland (s. Eswatini) | Welt |
| Syrien | Welt |

## T

| | |
|---|---|
| Tadschikistan | Welt |
| Tahiti (s. Französisch-Polynesien) | Welt |
| Taipa (s. Macao, China) | Welt |
| Taiwan (s. China, Taiwan) | Welt |
| Tansania | Welt |
| Tasmanien (s. Australien) | Welt |
| Ternate (s. Indonesien) | Welt |
| Thailand | Welt |
| Tibet (s. China, Volksrepublik) | Welt |
| Timor (s. Indonesien bzw. Timor-Leste) | Welt |
| Timor-Leste | Welt |
| Tinian (Marianen, s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Tobago (s. Trinidad und Tobago) | Welt |
| Togo | Welt |
| Tokelau-(Unions-)Inseln (s. Neuseeland) | Welt |
| Tonga | Welt |
| Tongareva-(Penrhyn-)Insel (s. Cook-Inseln) | Welt |
| Torres-Inseln (s. Vanuatu) | Welt |
| Tortola (s. Virginische Inseln, brit.) | Welt |
| Transkei (s. Südafrika) | Welt |
| Trengganu (s. Malaysia) | Welt |
| Trinidad und Tobago | Welt |
| Tristan da Cunha | Welt |
| Trobriand-Inseln (s. Papua-Neuguinea) | Welt |
| Trobelin-Insel (kein Postverkehr) | - |
| Truk (Karolinen, s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Tschad | Welt |
| Tschechien | EU |

Nähere Bestimmungen zu den zugelassenen Sendungen siehe Länderseiten online unter www.post.at/laenderinformationen

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| Tuamotu-(Paumotu-)Inseln (s. Französisch-Ploynesien) | Welt |
| Tubai-Inseln (s. Französisch-Polynesien) | Welt |
| Tunesien | Welt |
| Türkei | Rest Europa |
| Turkmenistan | Welt |
| Turks- und Caicos-Inseln | Welt |
| Tutuila (Amerikanisch-Samoa, s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Tuvalu | Welt |

## U

| | |
|---|---|
| Uganda | Welt |
| Ukraine | Rest Europa |
| Ulithi (Karolinen, s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Umm al Qaiwain (s. Vereinigte Arabische Emirate) | Welt |
| Ungarn | EU |
| Unhocomo (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Unions-(Tokelau-)Inseln (s. Neuseeland) | Welt |
| Uno (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Upolu (s. Westsamoa) | Welt |
| Uracane (Bissagos-Inseln, s. Guinea-Bissau) | Welt |
| Uruguay | Welt |
| Usbekistan | Welt |

## V

| | |
|---|---|
| Vanuatu | Welt |
| Vatikanstadt | Rest Europa |
| Venda (s. Südafrika) | Welt |
| Venezuela | Welt |
| Vereinigte Arabische Emirate | Welt |
| Vereinigte Staaten von Amerika | Welt |
| Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland | Rest Europa |
| Vietnam | Welt |
| Virginische Inseln (brit.) | Welt |
| Virginische Inseln der Vereinigten Staaten von Amerika (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |

## W

| | |
|---|---|
| Wake-Insel (s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |
| Wallis und Futuna | Welt |
| Walpole-Insel (s. Neukaledonien) | Welt |
| Washington-Insel (s. Kiribati) | Welt |

| LÄNDER UND GEBIETE | ZONE |
|---|---|
| Weihnachts-(Christmas-)Insel (Indischer Ozean, s. Australien) | Welt |
| Weihnachts-(Christmas-)Insel (Pazifik, s. Kiribati) | Welt |
| West-Irian (s. Indonesien) | Welt |
| Westsamoa | Welt |
| Woodlark-Inseln (s. Papua-Neuguinea) | Welt |

## Y

| | |
|---|---|
| Yap (Karolinen, s. Vereinigte Staaten von Amerika) | Welt |

## Z

| | |
|---|---|
| Zaire (s. Kongo, Demokratische Republik) | Welt |
| Zentralafrikanische Republik | Welt |
| Zentralpolynesische Sporaden (s. Kiribati) | Welt |
| Zimbabwe (s. Simbabwe) | Welt |
| Zypern (Republik, ohne türkischen Nordteil) | EU |
| Zypern (Türkischer Nordteil) | Rest Europa |

Nähere Bestimmungen zu den zugelassenen Sendungen siehe Länderseiten online unter www.post.at/laenderinformationen

Anhang 3

# HAFTUNGSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN DES WPV

## 1. HAFTUNG DER POSTVERWALTUNGEN ERSATZBETRÄGE (ARTIKEL 22 WPV ABIDJAN)

### 1.1 Allgemeines

Außer in den Fällen laut Artikel 23 haften die Postverwaltungen:

- für den Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung von Einschreibsendungen und Wertsendungen;
- für den Verlust von Sendungen mit bestätigter Abgabe.

Ist der Verlust, die vollständige Beraubung oder die vollständige Beschädigung einer Einschreibsendung oder einer Wertsendung auf höhere Gewalt zurückzuführen, und entsteht damit kein Anspruch auf Entschädigung, hat der Absender Anrecht auf Erstattung der von ihm bezahlten Entgelte mit Ausnahme des Wertentgelts.

### 1.2 Einschreibsendungen

Bei Verlust, vollständiger Beraubung oder vollständiger Beschädigung einer Einschreibsendung hat der Absender Anspruch auf einen in den Ausführungsbestimmungen Briefpost festgelegten Ersatzbetrag. Verlangt der Absender einen geringeren als den in den Ausführungsbestimmungen Briefpost festgelegten Betrag, können die Verwaltungen diesen geringeren Betrag auszahlen und sich ihn auf dieser Grundlage von den anderen allenfalls beteiligten Verwaltungen vergüten lassen.

Bei teilweiser Beraubung oder Beschädigung einer Einschreibsendung hat deren Absender Anspruch auf einen Ersatzbetrag, der grundsätzlich der tatsächlichen Höhe des Schadens entspricht. Dieser darf jedoch keinesfalls höher sein als der in den Ausführungsbestimmungen Briefpost für den Verlust, die vollständige Beraubung oder die vollständige Beschädigung festgelegte Höchstbetrag. Mittelbarer Schaden und entgangener Gewinn werden nicht berücksichtigt.

### 1.3 Wertsendungen

Bei Verlust, völliger Beraubung oder völliger Beschädigung einer Wertsendung hat der Absender Anspruch auf einen grundsätzlich der Wertangabe in SZR entsprechenden Ersatzbetrag.

Bei teilweiser Beraubung oder teilweiser Beschädigung einer Wertsendung hat der Absender Anspruch auf einen grundsätzlich der tatsächlichen Höhe des Schadens entsprechenden Ersatzbetrag. Dieser darf jedoch keinesfalls den Betrag der Wertangabe in SZR übersteigen. Mittelbarer Schaden oder entgangener Gewinn werden nicht berücksichtigt.

### 1.4 Ersatzbetrag

In den Fällen nach Punkt 3 wird der Ersatzbetrag gemäß dem in SZR umgerechneten, für gleichartige Waren am Ort und zur Zeit der Aufgabe der Sendung handelsüblichen Preis berechnet. In Ermangelung eines handelsüblichen Preises ist der Ersatzbetrag auf derselben Grundlage gemäß dem üblichen Wert der Ware zu berechnen.

### 1.5 Ersatz

Ist für den Verlust, die völlige Beraubung oder die völlige Beschädigung einer Einschreibsendung oder einer Wertsendung Ersatz zu leisten, hat der Absender, bzw. gegebenenfalls der Empfänger, außerdem Anspruch auf Erstattung der entrichteten Entgelte mit Ausnahme des Einschreib- oder Wertentgeltes; dies gilt auch für Einschreibsendungen oder Wertsendungen, deren Annahme der Empfänger wegen ihres schlechten Zustandes verweigert hat, sofern dieser Zustand durch die Post verursacht wurde und sie dafür zu haften hat.

### 1.6 Anspruch des Empfängers

Abweichend von den Bestimmungen unter Punkt 2 und Punkt 3 hat der Empfänger Anspruch auf Entschädigung nach Übernahme einer Einschreibsendung oder einer Wertsendung, die beraubt oder beschädigt wurden.

### 1.7 Auszahlung

Die Aufgabeverwaltung kann den Absendern in ihrem Land für Einschreibsendungen ohne Wertangabe auch die nach ihren Inlandsvorschriften für derartige Sendungen vorgesehenen Ersatzbeträge auszahlen, vorausgesetzt, diese sind nicht niedriger als die Ersatzbeträge laut 2.1. Dies gilt auch für die Bestimmungsverwaltung, falls der Ersatzbetrag an den Empfänger ausgezahlt wird. Die unter 2.1 angegebenen Beträge bleiben jedoch in den folgenden Fällen gültig:

- Bei Rückgriff auf die haftende Verwaltung;
- wenn der Absender seine Rechte an den Empfänger abtritt oder umgekehrt.

## 2. AUSSCHLUSS DER HAFTUNG DER POSTVERWALTUNGEN (ARTIKEL 23 WPV ABIDJAN)

### 2.1 Haftungsausschluss

Die Haftung der Postverwaltungen endet nachdem sie Einschreibsendungen und Wertsendungen nach ihren Inlandsvorschriften über derartige Sendungen abgegeben haben. Ihre Haftung bleibt jedoch bestehen,

- wenn die Beraubung oder die Beschädigung vor bzw. bei Abgabe der Sendung festgestellt wird;
- wenn der Empfänger, bzw. bei Rücksendung an den Aufgabeort der Absender, bei Übernahme einer

beraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte anmeldet, sofern dies nach den Inlandsvorschriften zulässig ist;

- wenn die Einschreibsendung, sollte dies nach den Inlandsvorschriften zulässig sein, in einen Briefkasten eingelegt wurde und der Empfänger in seinem Nachforschungsantrag erklärt, sie nicht erhalten zu haben;
- wenn der Empfänger einer Wertsendung, bzw. bei Rücksendung an den Aufgabeort deren Absender, die Sendung zwar unbeanstandet übernommen hat, jedoch der Verwaltung, welche die Sendung an ihn abgegeben hat, unverzüglich meldet, einen Schaden festgestellt zu haben. Er muss allerdings nachweisen, dass die Beraubung oder Beschädigung nicht erst nach der Abgabe erfolgt ist.

**2.2 Die Postverwaltungen haften nicht:**

- vorbehaltlich des Artikels 18.5.9., für Fälle höherer Gewalt;
- wenn sie über den Verbleib der Sendungen deshalb keine Rechenschaft ablegen können, weil die Dienstpapiere infolge höherer Gewalt vernichtet worden sind und ihre Haftung nicht anderweitig nachgewiesen werden kann;
- wenn der Schaden auf ein Verschulden oder Nachlässigkeit des Absenders oder auf die Beschaffenheit des Inhalts der Sendung zurückzuführen ist;
- wenn es sich um Sendungen handelt, deren Inhalt unter die Verbote nach Artikel 15 fällt, sofern diese Sendungen wegen ihres Inhalts von der zuständigen Behörde eingezogen oder vernichtet wurden;
- im Falle einer Beschlagnahme aufgrund der von der Postverwaltung des Bestimmungslandes bekannt gegebenen einschlägigen Rechtsvorschriften;
- wenn es sich um Wertsendungen handelt, für welche in betrügerischer Absicht ein höherer als der tatsächliche Wert des Inhalts angegeben wurde;
- wenn der Absender innerhalb von sechs Monaten, vom Tage nach der Aufgabe der Sendung angerechnet, keine Nachforschung beantragt hat.

**2.3 Zollerklärungen**

Die Post übernimmt hinsichtlich der Zollerklärung keine Verantwortung. Für die Angaben darin haftet ausschließlich der Absender.

## 3. HAFTUNG DES ABSENDERS (ARTIKEL 24 WPV ABIDJAN)

Die Absender haften für alle Schäden, die durch den Versand von nicht zur Beförderung zugelassenen Gegenständen oder durch Nichtbeachtung der Annahmebedingungen an anderen Postsendungen verursacht werden.

Der Absender haftet im gleichen Umfang wie die Postverwaltungen.

Der Absender haftet auch dann, wenn die betreffende Sendung durch das Aufgabeamt angenommen wurde.

Der Absender haftet jedoch nicht im Falle von Verschulden oder Nachlässigkeit der Postverwaltungen oder Beförderungsunternehmen.

## 4. ZAHLUNG DES ERSATZBETRAGES (ARTIKEL 25 WPV ABIDJAN)

Vorbehaltlich des Rückgriffsrechtes gegen die haftende Verwaltung obliegt die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages und zur Erstattung der Entgelte je nach Sachlage der Aufgabeverwaltung oder der Bestimmungsverwaltung.

Der Absender ist berechtigt, seinen Ersatzanspruch an den Empfänger abzutreten. Umgekehrt ist der Empfänger berechtigt, seine Ansprüche an den Absender abzutreten. Der Absender bzw. Empfänger kann eine dritte Person zur Übernahme des Ersatzbetrages ermächtigen, wenn die jeweiligen inländischen Rechtsvorschriften dies zulassen.

Die Aufgabe- oder, gegebenenfalls, die Bestimmungsverwaltung kann den Ersatzberechtigten für Rechnung derjenigen an der Beförderung beteiligten Verwaltung entschädigen, die zwei Monate, bzw., wenn die Angelegenheit mittels Fax oder jeglichem anderem elektronischen Medium, das eine Bestätigung für den Eingang des Nachforschungsantrags ausgibt, übermittelt wurde, dreißig Tage hat verstreichen lassen, ohne die ordnungsgemäß bei ihr anhängig gemachte Angelegenheit endgültig zu erledigen bzw. ohne mitzuteilen,

- dass der Schaden vermutlich auf höhere Gewalt zurückzuführen war;
- dass die Sendung wegen ihres Inhalts von der zuständigen Behörde zurückgehalten, eingezogen oder vernichtet bzw. aufgrund der Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes beschlagnahmt worden ist.

Die Aufgabeverwaltung bzw. die Bestimmungsverwaltung ist weiters berechtigt, den Anspruchsberechtigten zu entschädigen, wenn der Nachforschungsantrag unvollständig ausgefüllt wurde und zwecks Ergänzung der Angaben zurückgesendet werden musste, was zu einer Verlängerung der Frist nach Punkt 3 führte.

Im Falle einer Nachforschung nach einer Nachnahmesendung ist die Ursprungsverwaltung ermächtigt, den Berechtigten bis zur Gesamthöhe des Nachnahmebetrages auf Rechnung der Bestimmungsverwaltung

schadlos zu halten, wenn diese, trotz ordnungsgemäßer Befassung, zwei Monate hat verstreichen lassen, ohne die Angelegenheit einer endgültigen Lösung zuzuführen.

## 5. ALLFÄLLIGE RÜCKFORDERUNG DES ERSATZBETRAGES VOM ABSENDER ODER EMPFÄNGER (ARTIKEL 26WPV ABIDJAN)

Hat eine Einschreibsendung oder eine Wertsendung bzw. ein Teil davon ursprünglich als in Verlust geraten gegolten, und wird nach Zahlung des Ersatzbetrages wieder aufgefunden, wird dem Absender, gegebenenfalls dem Empfänger, mitgeteilt, dass die Sendung gegen Erstattung des ausgezahlten Ersatzbetrages drei Monate lang zu seiner Verfügung gehalten wird. Gleichzeitig wird bei ihm angefragt, wem die Sendung ausgefolgt werden soll. Bei Annahmeverweigerung oder Nichtbeantwortung binnen der angegebenen Frist erfolgt eine gleichartige Verständigung des jeweils anderen Beteiligten (Empfänger bzw. Absender).

Wenn der Absender und Empfänger die Sendung preisgeben, geht diese in den Besitz jener Verwaltung oder, gegebenenfalls, jener Verwaltungen über, die den Schaden getragen hat (haben).

Wird eine Wertsendung wieder aufgefunden und festgestellt, dass ihr Inhalt von geringerem Wert ist als der ausgezahlte Ersatzbetrag, hat der Absender diesen Ersatzbetrag rückzuerstatten. Die Sendung wird ihm unbeschadet der sich aus der betrügerischen Wertangabe ergebenden Folgen ausgehändigt.

Anhang 4

# FORMBLATTMUSTER

## VERZEICHNIS DER FORMBLATTMUSTER

| Bezeichnung | Materialnummer |
|---|---|
| **Aufgabeliste Brief International Plus** | – |
| **Drucksortensatz „Aufgabeschein, Bestätigung der handelsstatistischen Anmeldung bzw. für Umsatzsteuerzwecke“**<br>a) CP 72 Aufgabeschein<br>b) CN 23 Zollerklärung | 7 662 034 111 |
| **Internationaler Antwortschein CN 01** | 100600036 |
| **Klebezettel**<br>a) Blindensendung<br>b) Einschreiben<br>c) Priority | –<br>7 661 011 511<br>7 662 058 110 |
| **Übernahmeschein CN 07** | 7 662 032 100 |
| **Zollerklärung CN 23** | 7 662 034 002 |
| **Zollzettel CN 22**<br>a) ohne Barcode (für bescheinigte Sendungen)<br>b) mit Barcode (für unbescheinigte Sendungen) | <br>7 662 033 400<br>7 662 033 401 |

# Aufgabeliste

**BRIEF INTERNATIONAL PLUS***

## Angaben zur Auflieferung

| Aufgabedatum | Annahmestelle | Aufgabelistennr. |
|---|---|---|
| | | |

## Angaben zur Aussendung

| Bezeichnung der Aussendung/Titel | Vertragsnummer |
|---|---|
| | |

| Zertifizierungs-/Prüfnummer für Maschinenfähigkeit [1] |
|---|
| |

## Angaben zum Kunden/Dienstleister

| Auftraggeber (AG) | | Kundennummer (AG) | |
|---|---|---|---|
| Anschrift | PLZ | Ort | IMIS-Nr. |
| Auflieferer/Druckerei/Dienstleister (DL) | | Kundennummer (DL) | |
| Anschrift | PLZ | Ort | |

## Ansprechpartner für Rückfragen

| Name | E-Mail | Telefon |
|---|---|---|
| | | |

## Angaben zum Produkt

### Zone 1 Europäische Union

| Format [2] | Beförderungsleistung | Stück [3] | davon: Stückzahl [1] | | | | Gesamtgewicht (kg) [2] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Einschreiben | Übernahmeschein | Eigenhändig | Ware [3] | |
| P 75 | Priority | | | | | – | |
| | Economy | | – | – | – | – | |
| P 75 nicht maschinenfähig | Priority | | | | | – | |
| | Economy | | – | – | – | – | |
| P 100 | Priority | | | | | – | |
| | Economy | | – | – | – | – | |
| B | Priority | | | | | – | |
| | Economy | | – | – | – | – | |
| N | Priority | | | | | – | |
| | Economy | | – | – | – | – | |
| | | Summe | 0 | 0 | 0 | – | 0 |

* Es gelten die produktspezifischen AGB.
1) erforderlich, falls vorhanden bzw. zutreffend
2) erforderliche Angaben
3) deklarationspflichtiger Inhalt (Zoll)

Aufgabeliste Brief International - bar freigemacht | 01.09.2023
Impressum: Österreichische Post AG, Rochusplatz 1, 1030 Wien | post.at | Firmensitz: Wien | Firmenbuch-Nr. 180219d | Handelsgericht Wien | UID: ATU46674603

# Aufgabeliste

**BRIEF INTERNATIONAL PLUS***

## Zone 2 Rest Europa

| Format [2] | Beförderungsleistung | Stück [2] | davon: Stückzahl [1] | | | | Gesamtgewicht (kg) [2] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Einschreiben | Übernahmeschein | Eigenhändig | Ware [3] | |
| P 75 | Priority | | | | | | |
| | Economy | | – | – | – | | |
| P 75 nicht maschinenfähig | Priority | | | | | | |
| | Economy | | – | – | – | | |
| P 100 | Priority | | | | | | |
| | Economy | | – | – | – | | |
| B | Priority | | | | | | |
| | Economy | | – | – | – | | |
| N | Priority | | | | | | |
| | Economy | | – | – | – | | |
| | | Summe | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

## Zone 3 Welt

| Format [2] | Beförderungsleistung | Stück [2] | davon: Stückzahl [1] | | | | Gesamtgewicht (kg) [2] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Einschreiben | Übernahmeschein | Eigenhändig | Ware [3] | |
| P 75 | Priority | | | | | | |
| | Economy | | – | – | – | | |
| P 75 nicht maschinenfähig | Priority | | | | | | |
| | Economy | | – | – | – | | |
| P 100 | Priority | | | | | | |
| | Economy | | – | – | – | | |
| B | Priority | | | | | | |
| | Economy | | – | – | – | | |
| N | Priority | | | | | | |
| | Economy | | – | – | – | | |
| | | Summe | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

*) Es gelten die produktspezifischen AGB.
1) erforderlich, falls vorhanden bzw. zutreffend
2) erforderliche Angaben
3) deklarationspflichtiger Inhalt (Zoll)


Impressum: Österreichische Post AG, Rochusplatz 1, 1030 Wien | post.at | Firmensitz: Wien | Firmenbuch-Nr. 180219d | Handelsgericht Wien | UID: ATU46674603

# Aufgabeliste

**BRIEF INTERNATIONAL PLUS***

## Behältnisse/Paletten

Kundennummer zur Entlastung der Betriebsmittel

Achtung: Nummer ist unbedingt erforderlich, wenn diese von der Kundennummer des DL abweicht

| Stück | Betriebsmittel/Behältnisse |
|---|---|
| | Europaletten |
| | Einwegpaletten |
| | Paketrollbehälter |

| Stück | Betriebsmittel/Behältnisse |
|---|---|
| | Druckrollbehälter |
| | Brief Behälter-Rollwagen |
| | Brief Behälter klein |

| Stück | Betriebsmittel/Behältnisse |
|---|---|
| | Brief Behälter groß |
| | Schachteln |
| | Diverses |

## Bestätigung der Übernahme/postinterne Zwecke

Stempel und Unterschrift des Postmitarbeiters

* Es gelten die produktspezifischen AGB.
1) erforderlich, falls vorhanden bzw. zutreffend
2) erforderliche Angaben
3) deklarationspflichtiger Inhalt (Zoll)

Richtigkeit der Angaben des Auftraggebers vorbehaltlich einer Überprüfung durch die Österreichische Post AG im Rahmen der Qualitätssicherung.

## Formatdefinition

| | P 75 | P 100 | B | N |
|---|---|---|---|---|
| Gewicht | 0 - 75 g | > 75 - 100 g | 0 - 2.000 g | 0 - 2.000 g |
| Mindestmaße | 140 mm × 90 mm | 140 mm × 90 mm | 140 mm × 90 mm | 140 mm × 90 mm |
| Höchstmaße | 235 mm × 162 mm | 235 mm × 162 mm | 353 mm × 250 mm | Länge + Breite + Stärke = 900 mm |
| Höchststärke | 5 mm | 5 mm | 30 mm | 500 mm |

Anmerkung: Sobald eine Dimensions- und/oder Gewichtsgrenze eines Formates überschritten wird, fällt die Sendung automatisch in das nächstgrößere Format.

## Länderzuordnung

**ZONE 1** Europäische Union:
Belgien, Bulgarien, Dänemark (exkl. Grönland, Färöer Inseln), Deutschland (exkl. Helgoland, Büsingen), Estland, Finnland (exkl. Aland Inseln), Frankreich (inkl. Monaco, exkl. Überseeische Gebiete), Griechenland (exkl. Berg Athos), Irland, Italien (inkl. Campione d'Italia, Luganer See, exkl. Livigno), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (exkl. Niederländische Antillen), Polen, Portugal (inkl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (exkl. Kanarische Inseln, Melilla, Ceuta), Tschechien, Ungarn, Republik Zypern (exkl. türkischen Nordteil). Gilt auch für zukünftige Mitgliedstaaten ab dem Beitritt zur Europäischen Union.

**ZONE 2** Rest Europa:
Aland Insein (Finnland), Albanien, Andorra, Armenien, Aserbeidschan, Belarus, Berg Athos (Griechenland), Bosnien-Herzegowina, Büsingen (Deutschland), Ceuta (Spanien), Färöer Insein (Dänemark), Georgien, Gibraltar, Grönland (Dänemark), Großbritannien und Nordirland, Guernsey (Großbritannien), Helgoland (Deutschland), Island, Insel Man (Großbritannien), Jersey (Großbritannien), Kanarische Insein (Spanien), Kasachstan, Kosovo, Liechtenstein,Livigno (Italien), Melilla (Spanien), Montenegro, Moldau, Nordmazedonien, Norwegen, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, Vatikanstadt, Zypern (Türkischer Nordteil).

**ZONE 3** Welt :
Alle Länder und Gebiete, die nicht den Tarifzonen 1 (Europäische Union) und 2 (Rest Europa) zugeordnet sind.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf post.at/datenschutz

## Drucksortensatz „Aufgabeschein bzw. Zollerklärung“

a) CP 72 Aufgabeschein

BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN / PLEASE FILL IN WITH BLOCK LETTERS

Österreichische Post AG – Austrian Post

**Von** From

Name*)

Firma Business

Straße*) Street | Hausnr.*) House No.

PLZ*) Postcode | Ort*) City

Land*) Country | Tel.*) Phone

**An** To

Name*)

Firma Business

Straße*) Street | Adresszusatz*) Additional Address

Provinz Region

PLZ*) Postcode | Ort*) City

Land*) Country | Tel.*) Phone

Aufgabenummer der Sendung[17] No. of shipment

Art der Sendung[10(*)] Category of item

- [ ] Geschenk Gift
- [ ] Warenmuster Commercial sample
- [ ] Dokumente Documents
- [ ] Rückwaren Returned goods
- [ ] Verkauf von Waren Sale of goods
- [ ] Anderes Other

Wertangabe – in Buchstaben[19] Declaration of value - in words | in Ziffern Figures €

Angaben zum Importeur (z.B. UID-Nummer) Importer's reference (tax code/VAT No./importer code)

Angaben zum Importeur (z.B. E-Mail) Importer's contact information (e.g. E-Mail)

**AUFGABESCHEIN – RECEIPT**

| Inhaltsangabe[1(*)] Detailed description of contents | Anzahl[2(*)] Quantity | Nettogewicht[3(*)] Net weight (in kg) | Wert[5(*)] Value | Währung[6(*)] Currency | Nur für Firmenkunden For commercial senders only: Zolltarifnummer[8] HS tariff number | Ursprungsland der Ware[9] Country of origin of goods |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Besondere Vermerke (z.B. Quarantäneangaben, hygienische Vorschriften etc.)[12] Comments (e.g.: goods subject to quarantine, sanitary/phytosanitary inspection or other restrictions)

Gesamtnettogewicht[4(*)] Total Net weight

Gesamtwert[7(*)] Total value

Aufgabeentgelt[17] Postal charges/Fees

Gesamt-Bruttogewicht[17] des Pakets Total gross weight of the parcel

Wertangabe in SZR[17] Insured value SDR

- [ ] Genehmigung[13] Licence — Nr. number(s)
- [ ] Zertifikate[14] Certificate — Nr. number(s)
- [ ] Rechnung[15] Invoice — Nr. number(s)

Aufgabe-Geschäftsstelle und Datum[17] Office of origin/Date of posting

Ich bestätige, dass alle Angaben in der Zollerklärung korrekt sind und die Sendung keine gefährlichen, durch Gesetz, Zoll- oder Postbestimmungen verbotenen Gegenstände enthält.
I confirm that the particulars given in this customs declaration are correct and that this item does not contain any dangerous article prohibited by legislation or by postal or customs regulations.

Datum + Unterschrift des Absenders[16] Date and sender's signature

**Bei Unzustellbarkeit** Sender's instructions in case of non-delivery

- [ ] Rücksendung an den Absender (kostenpflichtig) Return to sender (chargeable)
- [ ] Als preisgegeben behandeln Treat as abandoned

*) Pflichtfelder

7662010813

Das Paket kann amtlich geöffnet werden. The item/parcel may be opened officially.
Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der Rückseite durch! Before completing this form, read instructions on back!

## Drucksortensatz „Aufgabeschein bzw. Zollerklärung“

b) CN 23 Zollerklärung

Österreichische Post AG – Austrian Post

**Von** From

Name

Firma Business

Straße Street | Hausnr. House No.

PLZ Postcode | Ort City

Land Country | Tel. Phone

**An** To

Name

Firma Business

Straße Street | Adresszusatz Additional Address

Provinz Region

PLZ Postcode | Ort City

Land Country | Tel. Phone

Aufgabenummer der Sendung No. of shipment

Art der Sendung Category of item

- ☐ Geschenk Gift
- ☐ Warenmuster Commercial sample
- ☐ Dokumente Documents
- ☐ Rückwaren Returned goods
- ☐ Verkauf von Waren Sale of goods
- ☐ Anderes Other _____

Wertangabe (bei Zusatzleistung „Wert“) – in Buchstaben Declaration of value (for additional service "value") – in words | in Ziffern Figures

€

Angaben zum Importeur (z.B. UID-Nummer) Importer's reference (tax code/VAT No./importer code)

Angaben zum Importeur (z.B. E-Mail) Importer's contact information (e.g. E-Mail)

| Inhaltsangabe Detailed description of contents | Anzahl Quantity | Nettogewicht Net weight (in kg) | Wert Value | Währung Currency | Nur für Firmenkunden For commercial senders only: Tarifnummer HS tariff number | Ursprungsland der Ware Country of origin of goods |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Besondere Vermerke (z. B. Quarantäneangaben, hygienische Vorschriften etc.) Comments (e.g.: goods subject to quarantine, sanitary/phytosanitary inspection or other restrictions)

Gesamtnetto-gewicht Total Net weight

Gesamtwert Total value

Aufgabeentgelt Postal charges/Fees

Gesamt-Bruttogewicht des Pakets Total gross weight of the parcel

Wertangabe in SZR Insured value SDR

☐ Genehmigung Licence Nr. number(s)

☐ Zertifikate Certificate Nr. number(s)

☐ Rechnung Invoice Nr. number(s)

Aufgabe-Geschäftsstelle und Datum Office of origin/Date of posting

Ich bestätige, dass alle Angaben in der Zollerklärung korrekt sind und die Sendung keine gefährlichen, durch Gesetz, Zoll- oder Postbestimmungen verbotenen Gegenstände enthält.
I confirm that the particulars given in this customs declaration are correct and that this item does not contain any dangerous article prohibited by legislation or by postal or customs regulations.

Datum + Unterschrift des Absenders Date and sender's signature

**Bei Unzustellbarkeit** Sender's instructions in case of non-delivery

- ☐ Rücksendung an den Absender (kostenpflichtig) Return to sender (chargeable)
- ☐ Keine Rücksendung (preisgegeben) Treat as abandoned

**CN 23 ZOLLERKLÄRUNG – CUSTOMS DECLARATION**

Die Sendung/das Paket kann amtlich geöffnet werden. The item/parcel may be opend officially.

## Internationaler Antwortschein CN 01

a) Vorderseite (Gültig ab 1.9.2021)

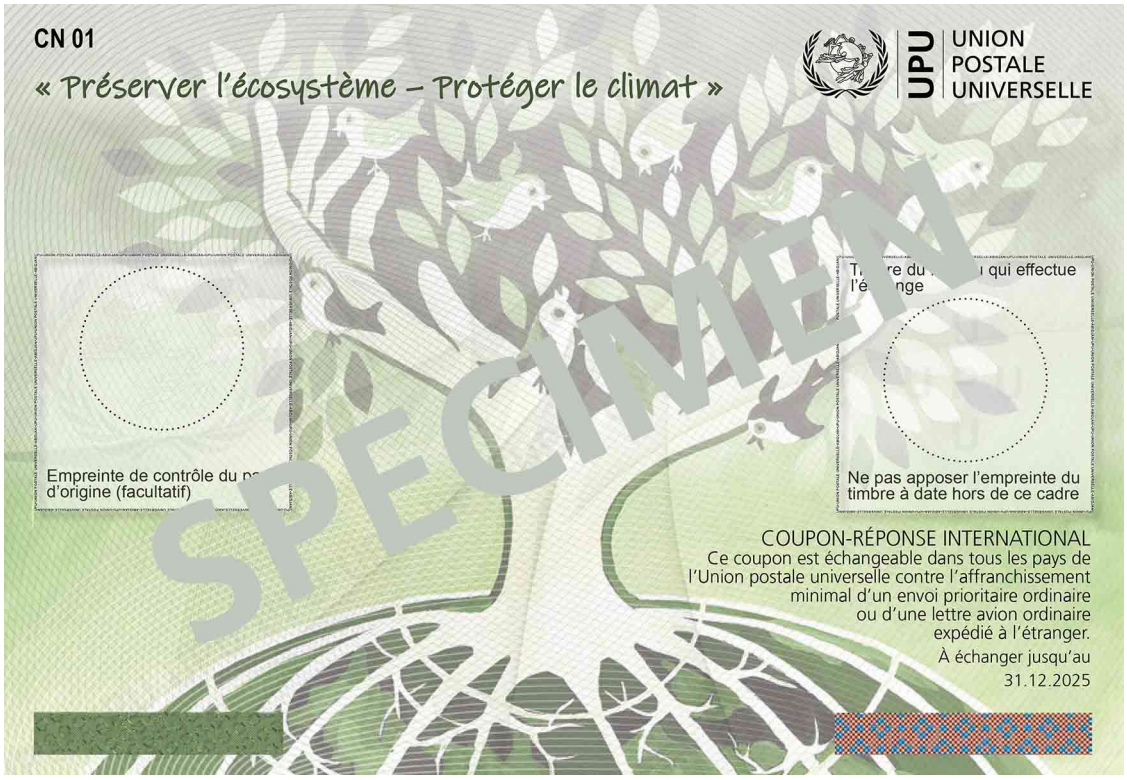


b) Rückseite

## Klebezettel

a) Blindensendung

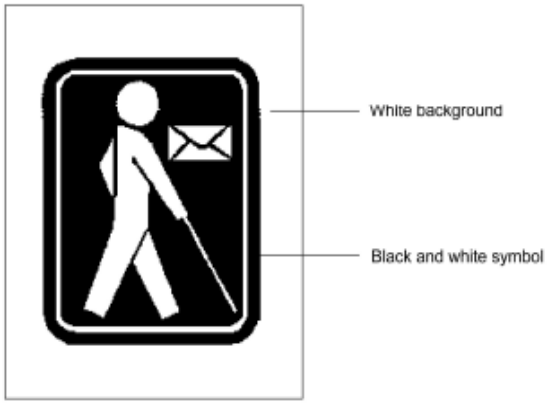


(Size 52 x 65 mm)

b) Einschreiben

c) Priority

## Übernahmeschein CN 07

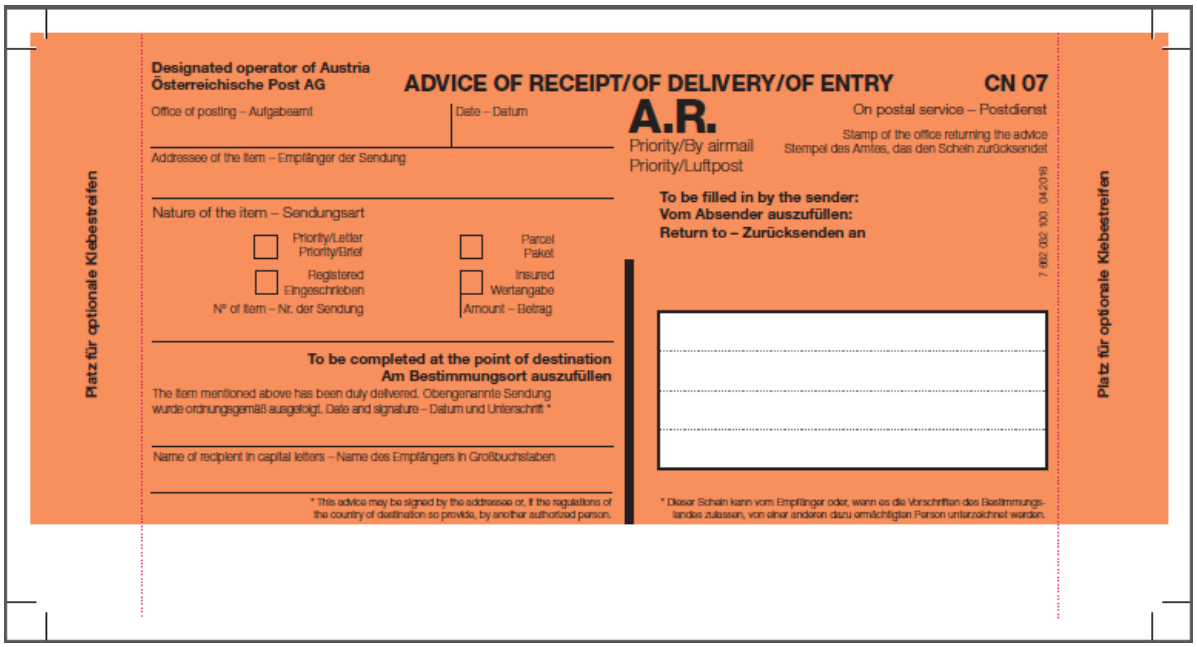

Designated operator of Austria
Österreichische Post AG

ADVICE OF RECEIPT/OF DELIVERY/OF ENTRY CN 07

Office of posting – Aufgabeamt

Date – Datum

A.R.
Priority/By airmail
Priority/Luftpost

On postal service – Postdienst

Stamp of the office returning the advice
Stempel des Amtes, das den Schein zurücksendet

Addressee of the item – Empfänger der Sendung

Nature of the item – Sendungsart

☐ Priority/Letter Priority/Brief
☐ Parcel Paket
☐ Registered Eingeschrieben
☐ Insured Wertangabe

N° of item – Nr. der Sendung

Amount – Betrag

To be filled in by the sender:
Vom Absender auszufüllen:
Return to – Zurücksenden an

To be completed at the point of destination
Am Bestimmungsort auszufüllen

The item mentioned above has been duly delivered. Obengenannte Sendung wurde ordnungsgemäß ausgefolgt. Date and signature – Datum und Unterschrift *

Name of recipient in capital letters – Name des Empfängers in Großbuchstaben

* This advice may be signed by the addressee or, if the regulations of the country of destination so provide, by another authorized person.

* Dieser Schein kann vom Empfänger oder, wenn es die Vorschriften des Bestimmungslandes zulassen, von einer anderen dazu ermächtigten Person unterzeichnet werden.

7 862 052 100 04-2018

Platz für optionale Klebestreifen

Platz für optionale Klebestreifen

## Zollerklärung CN 23

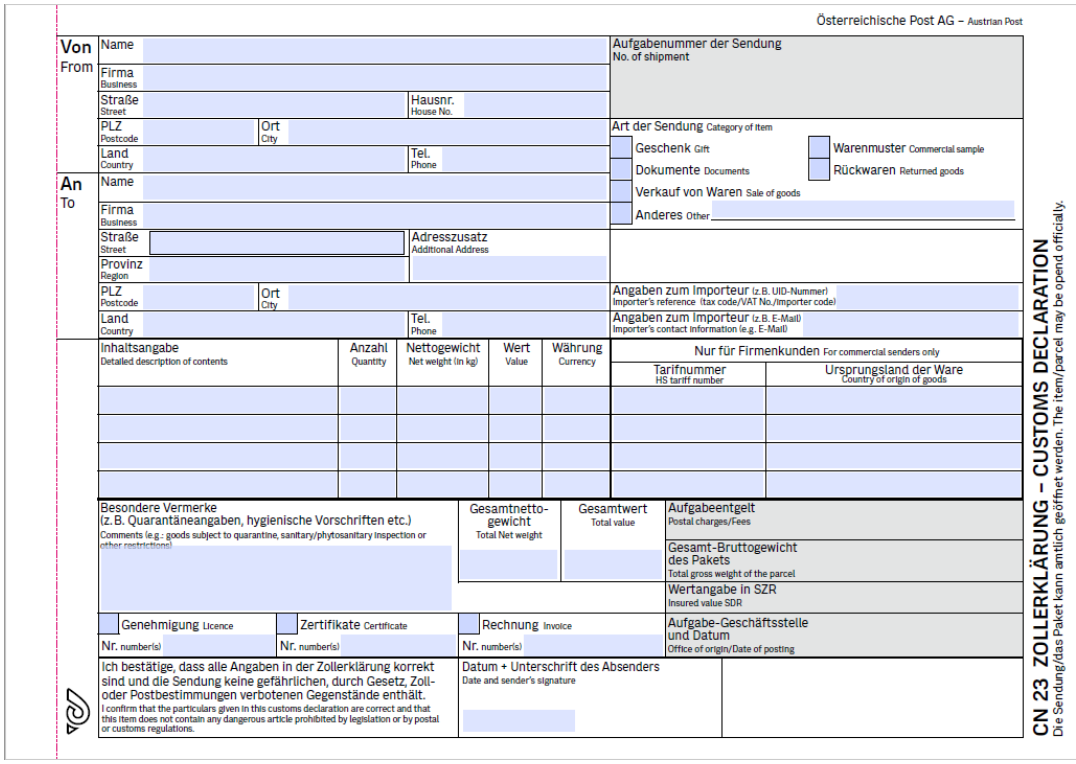

Österreichische Post AG – Austrian Post

Von / From
Name
Firma / Business
Straße / Street
Hausnr. / House No.
PLZ / Postcode
Ort / City
Land / Country
Tel. / Phone

An / To
Name
Firma / Business
Straße / Street
Adresszusatz / Additional Address
Provinz / Region
PLZ / Postcode
Ort / City
Land / Country
Tel. / Phone

Aufgabenummer der Sendung / No. of shipment

Art der Sendung / Category of item
☐ Geschenk / Gift
☐ Warenmuster / Commercial sample
☐ Dokumente / Documents
☐ Rückwaren / Returned goods
☐ Verkauf von Waren / Sale of goods
☐ Anderes / Other

Angaben zum Importeur (z.B. UID-Nummer) / Importer's reference (tax code/VAT No./Importer code)

Angaben zum Importeur (z.B. E-Mail) / Importer's contact information (e.g. E-Mail)

| Inhaltsangabe / Detailed description of contents | Anzahl / Quantity | Nettogewicht / Net weight (in kg) | Wert / Value | Währung / Currency |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Nur für Firmenkunden / For commercial senders only

| Tarifnummer / HS tariff number | Ursprungsland der Ware / Country of origin of goods |
|---|---|
| | |
| | |
| | |
| | |

Besondere Vermerke (z.B. Quarantäneangaben, hygienische Vorschriften etc.) / Comments (e.g.: goods subject to quarantine, sanitary/phytosanitary inspection or other restrictions)

Gesamtnettogewicht / Total Net weight

Gesamtwert / Total value

Aufgabeentgelt / Postal charges/Fees

Gesamt-Bruttogewicht des Pakets / Total gross weight of the parcel

Wertangabe in SZR / Insured value SDR

☐ Genehmigung / Licence — Nr. / number(s)
☐ Zertifikate / Certificate — Nr. / number(s)
☐ Rechnung / Invoice — Nr. / number(s)

Aufgabe-Geschäftsstelle und Datum / Office of origin/Date of posting

Ich bestätige, dass alle Angaben in der Zollerklärung korrekt sind und die Sendung keine gefährlichen, durch Gesetz, Zoll- oder Postbestimmungen verbotenen Gegenstände enthält.
I confirm that the particulars given in this customs declaration are correct and that this item does not contain any dangerous article prohibited by legislation or by postal or customs regulations.

Datum + Unterschrift des Absenders / Date and sender's signature

CN 23 ZOLLERKLÄRUNG – CUSTOMS DECLARATION
Die Sendung/das Paket kann amtlich geöffnet werden. The item/parcel may be opend officially.

## Zollzettel CN 22

1. ohne Barcode (für bescheinigte Sendungen)

a) Vorderseite

**CUSTOMS DECLARATION | ZOLLZETTEL CN 22**

May be opened officially | **Kann von Amts wegen geöffnet werden**

Designated operator of Austria **Österreichische Post AG**

Important! See instructions on the back **Wichtig! Anleitung siehe Rückseite.**

Tick as appropriate **Zutreffendes ankreuzen**

- ☐ Gift **Geschenk**
- ☐ Commercial sample **Warenmuster**
- ☐ Documents **Dokumente**
- ☐ Returned goods **Warenrücksendung**
- ☐ Sale of goods **Warenverkauf**
- ☐ Other (please specify) **Sonstiges (bitte angeben)**

(Die Angabe „Geschenk" ist für Warensendungen nicht zulässig).

| Quantity and detailed description of contents (1) **Menge und detaillierte Inhaltsangabe (1)** | Net Weight (2) **Nettogewicht (2)** | Value (3) **Wert (3)** |
|---|---|---|
| | | |
| For commercial items only: HS tariff number (4) and country of origin of goods (5) **Nur für Warensendungen: HS-Zollnummer (4) und Herkunftsland der Waren (5)** | Total weight in kg (6) **Gesamtgewicht in kg (6)** | Total Value (7) **Gesamtwert (7)** |
| | | |

I, the undersigned, whose name and address are given on the item, certify that the particulars given in this declaration are correct and that this item does not contain any dangerous article or articles prohibited by legislation or by postal or customs regulations.
**Ich, der Unterzeichner, dessen Name und Anschrift auf der Sendung angegeben sind, bestätige, dass die Angaben auf dem Zollzettel korrekt sind und dass diese Sendung keinen gefährlichen Gegenstand oder Gegenstände, die gesetzlich oder nach den Post- oder Zollbestimmungen verboten sind, enthält.**

Date and sender's signature (8) | **Datum und Unterschrift des Absenders (8)**

b) Rückseite

KLEBESTREIFEN

### ANLEITUNG

Um die Zollabfertigung zu beschleunigen, füllen Sie diesen Zollzettel in englischer, französischer oder in einer vom Bestimmungsland verlangten Sprache aus. Wenn der Wert des Inhalts 300 Sonderziehungsrechte übersteigt, ist zusätzlich die Zollerklärung CN23 auszufüllen. Auf der Anschriftseite der Sendung müssen Sie den vollständigen Namen und die Anschrift des Absenders angeben.

(1) Geben Sie eine detaillierte Beschreibung (allgemeine Beschreibungen wie z.B. „Kleidung" sind nicht zulässig), die Menge und die Maßeinheit jedes Gegenstandes an (z.B. 2 Männer-Baumwollhemden).

(2), (3), (6) und (7) Geben Sie das Gewicht in kg und den Wert jedes Gegenstandes, das Gesamtgewicht in kg und den Gesamtwert der Sendung an. Vermerken Sie die Währung, z.B. CHF für Schweizer Franken.

(4) und (5) Die HS-Zollnummer (6-stellig) muss auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren der Welt-Zoll-Organisation basieren. Als Herkunftsland gilt das Land, wo die Waren entstanden sind, z.B. produziert, gefertigt oder montiert. Es wird empfohlen diese Information zur Verfügung zu stellen und eine Warenrechnung außen an der Sendung anzubringen, um die Zollabfertigung zu beschleunigen.

(8) Mit Ihrer Unterschrift und dem Datum bestätigen Sie Ihre Haftung für die Sendung.

01.2018

2. mit Barcode (für unbescheinigte Sendungen)

a) Vorderseite

UA 000 000 014 AT

**CUSTOMS DECLARATION | ZOLLZETTEL CN 22**

Designated operator of Austria **Österreichische Post AG**

May be opened officially **Kann von Amts wegen geöffnet werden**

Important! See instructions on the back **Wichtig! Anleitung siehe Rückseite.**

Tick as appropriate **Zutreffendes ankreuzen**

- ☐ Gift **Geschenk**
- ☐ Commercial sample **Warenmuster**
- ☐ Documents **Dokumente**
- ☐ Returned goods **Warenrücksendung**
- ☐ Sale of goods **Warenverkauf**
- ☐ Other (please specify) **Sonstiges (bitte angeben)**

(Die Angabe „Geschenk" ist für Warensendungen nicht zulässig).

| Quantity and detailed description of contents (1) **Menge und detaillierte Inhaltsangabe (1)** | Net Weight (2) **Nettogewicht (2)** | Value (3) **Wert (3)** |
|---|---|---|
| | | |
| For commercial items only: HS tariff number (4) and country of origin of goods (5) **Nur für Warensendungen: HS-Zollnummer (4) und Herkunftsland der Waren (5)** | Total weight in kg (6) **Gesamtgewicht in kg (6)** | Total Value (7) **Gesamtwert (7)** |
| | | |

I, the undersigned, whose name and address are given on the item, certify that the particulars given in this declaration are correct and that this item does not contain any dangerous article or articles prohibited by legislation or by postal or customs regulations.
**Ich, der Unterzeichner, dessen Name und Anschrift auf der Sendung angegeben sind, bestätige, dass die Angaben auf dem Zollzettel korrekt sind und dass diese Sendung keinen gefährlichen Gegenstand oder Gegenstände, die gesetzlich oder nach den Post- oder Zollbestimmungen verboten sind, enthält.**

Date and sender's signature (8) | **Datum und Unterschrift des Absenders (8)**

b) Rückseite

KLEBESTREIFEN

### ANLEITUNG

Um die Zollabfertigung zu beschleunigen, füllen Sie diesen Zollzettel in englischer, französischer oder in einer vom Bestimmungsland verlangten Sprache aus. Wenn der Wert des Inhalts 300 Sonderziehungsrechte übersteigt, ist zusätzlich die Zollerklärung CN23 auszufüllen. Auf der Anschriftseite der Sendung müssen Sie den vollständigen Namen und die Anschrift des Absenders angeben.

(1) Geben Sie eine detaillierte Beschreibung (allgemeine Beschreibungen wie z.B. „Kleidung" sind nicht zulässig), die Menge und die Maßeinheit jedes Gegenstandes an (z.B. 2 Männer-Baumwollhemden).

(2), (3), (6) und (7) Geben Sie das Gewicht in kg und den Wert jedes Gegenstandes, das Gesamtgewicht in kg und den Gesamtwert der Sendung an. Vermerken Sie die Währung, z.B. CHF für Schweizer Franken.

(4) und (5) Die HS-Zollnummer (6-stellig) muss auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren der Welt-Zoll-Organisation basieren. Als Herkunftsland gilt das Land, wo die Waren entstanden sind, z.B. produziert, gefertigt oder montiert. Es wird empfohlen diese Information zur Verfügung zu stellen und eine Warenrechnung außen an der Sendung anzubringen, um die Zollabfertigung zu beschleunigen.

(8) Mit Ihrer Unterschrift und dem Datum bestätigen Sie Ihre Haftung für die Sendung.

01.2018

**Österreichische Post AG**
Unternehmenszentrale
Division Brief & Finanzen
Rochusplatz 1, 1030 Wien

Post-Kundenservice:
Business-Hotline: 0800 212 212
Privatkunden: 0800 010 100 post.at/kundenservice

post.at
post.at/business

Stand: Jänner 2024.
Satz- und Druckfehler vorbehalten.
Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien.
FN 180219d des Handelsgerichts Wien.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz